

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

A. Allgemeines

[urn:nbn:de:bsz:31-244609](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-244609)

Dritter Teil.

Die Tätigkeit des Zentrums auf volkswirtschaftlichem Gebiete.

A. Allgemeines.

51. Die **Reichsversicherungsordnung** gehört hier nach Bedeutung und Umfang an die erste Stelle. Es können hier nicht die Bestimmungen der 1754 Paragraphen besprochen werden: darüber müssen Sonderschriften Aufschluß geben. Hier sollen nur die wesentlichsten Fortschritte des großen Werkes gemäß einer Aufstellung, die dem Verfasser das Kommissionsmitglied Trimborn zur Verfügung gestellt hat, besprochen werden und im Anschluß daran Material zur Abwehr sozialdemokratischer Angriffe geboten werden. Die Schaffung der Reichsversicherungsordnung war schon rein gesetzestechnisch ein Riesenwerk, wie es dem Reichstag seit seinem Bestehen noch nicht beschäftigt hat. Die Kommissionsberatungen dauerten mit wenigen Unterbrechungen nahezu ein Jahr; die Kommissionsberichte — der ausgezeichnete Bericht über die Invalidenversicherung stammt vom Abg. Nacken — sind das umfangreichste parlamentarische Werk seit 1871. Die zweite und dritte Lesung vollzog sich vom 5. bis 30. Mai 1911; dabei mußte nicht ein einzigesmal ein Schlußantrag gestellt werden — diese Riesenarbeit war nur dadurch zu bewältigen, daß die Mehrheitsparteien — Rechte, Zentrum und Nationalliberale — sich verständigten, möglichst wenig zu reden und an den Kommissionsbeschlüssen festzuhalten, keine Sonderanträge einzubringen, sondern stets geschlossen vorzugehen. Diese gebotene Taktik legte den Zentrumsabgeordneten erhebliche Beschränkungen auf; sie mußten manche Bestimmung annehmen, die ihnen nicht ganz gefiel, sie mußten Anträge ablehnen, die manchen guten Kern hatten; aber nur dadurch konnte sicher das Gesamtziel erreicht werden: Annahme der Reichsversicherungsordnung. Diese vollzog sich am 30. Mai. Das Gesetz wurde mit 231 gegen 57 Stimmen bei 15 Enthaltungen (Polen) angenommen; gegen das Gesetz stimmten: die Sozialdemokraten und von der Fortschrittlichen Volkspartei folgende Abgeordnete: Dohrn, Fegter, Gothein, Hansen, Manz, Mommsen, Dr. Potthoff, Schrader, Dr. Stengel und Träger. Alle andern Abgeordneten stimmten mit Ja.

a) Die Fortschritte in der Reichsversicherungsordnung.

1. Ausdehnung der Versicherung.

Die deutsche Krankenversicherung wurde 1883 für etwa vier Millionen gewerblicher Arbeiter eingeführt; sie wurde 1885 auf das Transportgewerbe mit 300 000 und 1892 auf Handlungsgehilfen und Lehrlinge bis zu 2000 Mark Einkommen, auf das entsprechende Personal bei Anwälten, Berufsgenossenschaften usw., zusammen auf etwa 200 000 Personen ausgedehnt. Seitdem ist aber der Mitgliederkreis stets durch die Zunahme der deutschen Bevölkerung gewachsen, hat aber keine Ausdehnung durch Reichsgesetze, sondern nur durch einzelne Landesgesetze hinsichtlich der landwirtschaftlichen Arbeiter erfahren. Zurzeit sind 12,3 Millionen in der Krankenversicherung versichert.

Die deutsche Unfallversicherung wurde 1884 für etwa 3,4 Millionen gewerblicher Arbeiter errichtet. 1886 wurde sie ausgedehnt auf 140 000 Versicherte aus dem Transportgewerbe, 1887 auf etwa 5,5 Millionen landwirtschaftlich Beschäftigter, 1888 auf etwa 600 000 haugewerblicher Arbeiter und Seeleute und endlich 1900 auf etwa 25 000 Versicherte aus der gewerblichen Brauerei, aus dem Schlosser- und Schmiedegewerbe, aus der Fleischer-, der Lagerei und auf Betriebsbeamte bis zu 3000 Mark Einkommen. Zurzeit sind in der Unfallversicherung gegen 20 Millionen versichert.

Der größte Schritt war die Einführung der Invalidenversicherung, die im Jahre 1891 für etwa 11 Millionen Versicherte errichtet wurde. Sie ist durch Bundesratsbeschlüsse später auf die Hausgewerbetreibenden in der Textil- und in der Tabakindustrie mit rund 100 000 Personen ausgedehnt worden, hat aber seitdem keine gesetzlichen Erweiterungen erfahren. Infolge der Bevölkerungszunahme des Deutschen Reichs umfaßt die Invalidenversicherung jetzt etwa 15 Millionen Versicherte.

Die Reichsversicherungsordnung zieht in die gesetzlichen Krankenversicherungen neu hinein: an landwirtschaftlich Beschäftigten 4,8 Millionen, an Diensthöten 1,1 Millionen, an unständig Beschäftigten 356 000, an im Wandergewerbe Beschäftigten 40 000, an Hausgewerbetreibenden 295 000, an sonstigen Personen 259 000 Personen. Insgesamt werden also beinahe 7 Millionen Personen neu gegen Krankheit versichert. Diese Erweiterung ist beinahe doppelt so groß an Umfang, wie die gesamte Krankenversicherung bei ihrer Einrichtung im Jahre 1883. In der Unfallversicherung bringt die Reichsversicherungsordnung die Ausdehnung auf das Dekorateurgewerbe, auf den Betrieb der Badeanstalten, auf den gewerblichen Fuhrbetrieb, auf Reit-, Tier- und Stallhaltungsbetriebe und ähnliches mit zusammen etwa 80 000 Versicherten. Die Invalidenversicherung erfährt eine Ausdehnung um etwa 20 000 Versicherte, weil im Unterschied von der Krankenversicherung die Hausgewerbetreibenden nicht invalidenversicherungspflichtig werden. Neben dieser Erweiterung und gleichzeitig mit ihr wird als völlig neuer Versicherungsweig die Hinterbliebenenversicherung für etwa 15 Millionen Versicherte eingeführt.

2. Organisation.

Das erste Buch bringt zunächst eine Zusammenfassung solcher allgemeiner Bestimmungen, die bisher in allen den Versicherungszweigen galten und gleicht die hierbei vorhandenen Unterschiede nach Möglichkeit aus.

A. Als wichtigere Fortschritte brachte der Entwurf:

1. §§ 12 bis 14. Wählbarkeit der Frauen zu den Organen der Versicherungsträger (bisher nur für Krankenkassen), aber nicht zu den Versicherungsbehörden.
2. §§ 133, 134. Erleichterung der Gewährung von Sachleistungen an Trunksüchtige und Vereinheitlichung für die ganze Arbeiterversicherung.
3. § 135. Festlegung des Begriffes ärztliche Behandlung als Behandlung durch einen approbierten Arzt und dadurch Einengung des Kurpfuschertums.
4. § 154. Stillschweigegebot an Angestellte und Mitglieder der Organe von Versicherungsträgern über Krankheiten und Krankheitsursachen, die ihnen in amtlicher Tätigkeit bekannt werden.
5. § 169. Ausdehnung der Ermächtigung zu Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Staaten von der Unfallversicherung auf das ganze Gebiet der Reichsversicherung; Erweiterung der Möglichkeit internationaler Abkommen.
6. Einheitliche und zweckmäßigere Gestaltung der Versicherungsbehörden. Einfacher Aufbau: Versicherungsamt, Oberversicherungsamt, Reichsversicherungsamt. Gliederung der Aufgaben bei allen drei Instanzen in Beschluß- und Spruchfachen neben Aufsichtsbefugnissen. Mitwirkung der Laien überall in paritätischer Verteilung auf Arbeitgeber und Versicherte.
 - a) Versicherungsamt. Vereinigung der heute auf zahlreiche Behörden (untere Verwaltungsbehörde, Polizeibehörde, Gewerbegericht, Innungsgericht, ordentliches Gericht usw.) und bei den unteren Behörden wieder auf viele Beamte zerplitterten Versicherungsgeschäfte auf eine Behörde, die als Versicherungsamt bezeichnete Abteilung der unteren Verwaltungsbehörde für Arbeiterversicherung, und Uebertragung der gesamten einschlägigen Arbeiten auf eine Facharbeitskraft, die entsprechende Vorbildung haben muß, und so Gewähr für bessere, schnellere und zweckmäßigere Erledigung der Geschäfte bietet.
 - b) Oberversicherungsamt. Ausgestaltung der bestehenden Schiedsgerichte durch Uebertragung der bei den Bezirksausschüssen und Regierungen heute erledigten Versicherungsgeschäfte, namentlich aus der Krankenversicherung. Ausgestaltung zu einer staatlichen Behörde. Bessere Besetzung; lebenslänglicher Direktor, mindestens ein weiteres Mitglied. Beteiligung der Berufsgenossenschaften an der Wahl der Arbeitgeberbeisitzer.
 - c) Reichsversicherungsamt. Vermehrung der nichtständigen Laienmitglieder.

B. Der Reichstag hat noch folgende Verbesserungen hinzugefügt:

1. §§ 14a, 53 88, 105. Ausdehnung der Verhältniswahl von den Krankenkassen auf alle Versicherungsträger und Versicherungsbehörden (mit Ausnahme

- der Arbeitgeberwahlen zu den Oberversicherungsämtern und dem Reichsversicherungsamt, weil technisch schwer durchführbar).
2. § 23. Beseitigung der Benachteiligung preußischer Hypothekenaktienbanken.
 3. § 34 ff. Engere Verknüpfung der Versicherungsämter mit der allgemeinen Landesverwaltung.
 4. § 36 ff. Beseitigung der Sonderversicherungsämter.
 5. § 69. Auflegung der hauptsächlichsten Kosten der Versicherungsämter auf Staaten und Gemeinden unter Entlastung der Versicherungsträger.
 6. § 92. Starke Mehrbelastung der Staaten (zirka 1 $\frac{1}{4}$ Millionen Mark jährlich) mit den Kosten der Oberversicherungsämter unter Entlastung der Versicherungsträger.
 7. § 115. Erweiterung des großen Senats auf 11 Mitglieder.
 8. § 100. Einführung des Titels Senatspräsident für die Vorsitzenden.
 9. § 118. Einschränkung der Landesversicherungsämter auf die bestehenden und nur bei größeren Staaten.
 10. § 133. Einfügung der Trinkerheilstätten und Trinkerfürorgestellen.
 11. § 152. Schutz der Versicherten gegen Benachteiligung bei Ausübung von Ehrenämtern in der Versicherung.
 12. § 162. Einfügung einer neuen Ortslohngruppe (16 bis 21 Jahre).

3. Krankenversicherung.

1. Die Krankenversicherung bringt vor allem eine außerordentliche Erweiterung des Kreises der versicherungspflichtigen Personen. Die Versicherungspflicht wird nicht mehr, wie nach geltendem Rechte, an die Beschäftigung in Betrieben bestimmter Art geknüpft, sondern lediglich an die Tatsache der Beschäftigung als Arbeitnehmer überhaupt. Dadurch wird einmal die tunlichste Gleichstellung mit der Invalidenversicherung erreicht, sodann aber und vor allem die große Zahl der landwirtschaftlichen Arbeiter, des ländlichen und städtischen Gejundes, der Hausgewerbetreibenden, der Wandergewerbetreibenden und aller unständig, d. h. heute hier, morgen da beschäftigten Personen erreicht. Bei denjenigen Bevölkerungsgruppen, denen damit die Segnungen der Krankenversicherung neu zuteil werden, handelt es sich gerade um Personen, deren Einbeziehung in die Versicherung wegen der versicherungstechnischen Schwierigkeiten, die sich aus der Eigenart ihrer Berufstätigkeit ergaben, bisher immer noch unterbleiben mußte. Es ist hier die Lösung gesetzgeberischer Probleme geglückt, an der man nach den Erfahrungen bei verschiedenen mißlungenen Versuchen teilweise bereits verzweifelt hat. Der Reichstag hat die Grenze der Versicherungspflicht von 2000 M. Jahreseinkommen auf 2500 M. erhöht.

2. Was die äußere Organisation des Kassenwesens betrifft, so hat der Reichstag den Entwurf nach verschiedenen Richtungen hin verbessert. Dieser ging in seinem Streben nach Zentralisation wohl etwas zu weit. Jetzt bleiben alle bewährten Kassenarten — namentlich auch die Betriebskrankenassen — und innerhalb ihrer alle leistungsfähigen Organisationen erhalten. Nur leistungsunfähige Zwerggebilde verschwinden. Dagegen ist dem freiwilligen Zusammenschlusse verschiedener Kassen freie Bahn gelassen. Andererseits können große Kassen, getrennt nach Berufsgruppen oder örtlichen Bezirken, Sektionen bilden. Die Gemeindefrankenversicherung, die nur eine verkümmerte Form der Organisation darstellt, ist völlig beseitigt worden.

3. Was die innere Verfassung der Kassen betrifft, so ist es dem Reichstag gelungen, die im Entwurfe geplante Halbierung der Beiträge und des Stimmrechts zu beseitigen. Es bleibt also bei dem historisch gegebenen Zustand, wonach die Versicherten die Mehrheit besitzen. Den berechtigten Wünschen der Arbeitgeber ist aber dahin entsprochen, daß sie in einer Anzahl auch für sie besonders wichtiger Fragen das Recht einer wirksamen Mitentscheidung besitzen (Wahl des Vorsitzenden, Bestellung der Kassenangestellten, Aufstellung der Dienstordnung und Aenderung der Satzungen. Dabei bleibt aber den Versicherten ihr voller Einfluß im bisherigen Umfang, wo es sich um Kassenleistungen und Beiträge handelt).

4. Für die Angestellten sind feste Normen geschaffen, die ihre Stellung gegen Willkür sichern, andererseits den Mißbrauch dieser Stellung zu parteipolitischer Agitation hindern. Neutralisierung der Krankenkassen.

5. Durchführung des Systems der Verhältniswahl bei den Organen der Krankenversicherung, wie überhaupt auf dem ganzen Gebiete der Arbeiterversicherung.

6. Organisation speziell der Landkrankenkassen entspricht zwar nicht allen Wünschen der Partei; immerhin hat hier der Reichstag gegenüber der Vorlage wesentliche Besserungen: die Bildung eines Ausschusses mit Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten ist obligatorisch gemacht. Auch ist die Möglichkeit vorgesehen, die Wahl dieser Vertreter den Vertretungen der einzelnen Gemeinden zu übertragen.

7. Hinsichtlich der Leistungen, welche die Krankenkassen ihren Mitgliedern und deren Angehörigen gewähren, ist zu beachten, daß hier bereits die Novelle von 1903 große Besserungen gebracht, insbesondere die Lücke in der Fürsorge zwischen der Hilfe der Krankenversicherung und dem Eingreifen der Invalidenversicherung, also zwischen der 13. und 26. Woche ausgefüllt hat. Immerhin bringt auch hier der Entwurf eine nicht geringe Zahl neuer Vorschriften zugunsten der Versicherten, denen die Kommission noch weitere hinzugefügt hat. Vor allem ist wichtig, daß die niederen Leistungen der Gemeindekrankenversicherung, die insbesondere keinerlei Wochenhilfe gewährt, mit dieser Art der Versicherung wegfallen. Damit entfällt auch für alle gewerblichen Arbeiter der Ortslohn als Grundlohn. Die Kommission hat dafür gesorgt, daß dies auch dann gilt, wenn solche Personen einer Landkrankenkasse angehören. Das gleiche gilt für alle Facharbeiter, landwirtschaftliche Betriebsbeamte u. dgl.

Im einzelnen ist folgendes aufzuzählen:

- a) Der Entwurf läßt da, wo Krankenhausbehandlung nicht gewährt werden kann, nur die Gewährung von Hilfe und Wartung durch Krankenschwestern oder ähnlichen Pflegepersonen zu. Die Möglichkeit, hierfür das Krankengeld zu kürzen, hat die Kommission wesentlich beschnitten.
- b) Die obligatorische Gewährung von Krankenhauspflege da, wo sie angezeigt ist, war zwar nicht zu erreichen. Es ist aber doch eine Sollvorschrift aufgenommen worden für alle besonders wichtigen Fälle, die den Krankenkassen doch als Ansporn dienen wird, hier die Behandlung im Krankenhause auch wirklich zu gewähren.
- c) Die satzungsmäßige Gewährung des Krankengeldes für Sonn- und Feiertage ist erleichtert, die Voraussetzung für den Wegfall der ersten drei, sog. Karenztage, sind zweckentsprechender gestaltet worden.
- d) Bisher durften die Kassen nur „kleinere“ Heilmittel gewähren. Nach dem Entwurfe kann die Satzung diese Leistung auch auf andere, d. h.

größere, Heilmittel ausdehnen. Die Kommission hat hinzugefügt, daß hierher auch die Gewährung von Krankenkost gehört. Auch ist den Kassen, die größere Heilmittel nicht gewähren können, die Möglichkeit gesichert, für solche wenigstens einen Zuschuß zu leisten, der dem Betrage für die sonst von ihr gewährten kleineren Heilmittel gleichkommt. Die Kommission hat ferner den Krankenkassen die Fakultät gegeben, nach beendetem Heilverfahren den Versicherten Hilfsmittel gegen Verunstaltung und Verkrüppelung, also sogenannte orthopädische Heilmittel zuzubilligen, die zur Herstellung oder Erhaltung der Arbeitsfähigkeit nötig sind.

- e) Die zur Vermeidung von Uebersicherungen bestehende Pflicht zur Anzeige anderer Versicherungsverhältnisse hat die Kommission beschränkt und gemildert. Insbesondere ist zum Schutze des Versicherten und seiner gewerkschaftlichen Zugehörigkeit die Stellung der Frage untersagt worden, aus welcher anderen Krankenversicherung solche Bezüge herührten.
- f) Die vielfach angefochtene Vorschrift, wonach bei Krankheiten, die infolge Trunksüchtigkeit entstanden sind, das Krankengeld entzogen werden kann, hat der Entwurf beseitigt. Statt dessen ist für alle Zweige der Versicherung in gleicher Weise die weit zweckmäßigere Vorschrift getreten, daß für solche Personen an Stelle der Barleistungen, die sie häufig mißbrauchen, gleichwertige Naturalleistungen gewährt werden dürfen.
- g) Der für die Bemessungen der Barleistungen anrechnungsfähige durchschnittliche Tagesverdienst und wirkliche Arbeitsverdienst sind wiederum, wie bereits im Jahre 1903, um je eine Mark erhöht worden.
- h) Von besonderer Bedeutung ist das, was auf dem Gebiete der Wöchnerinnenunterstützung neu gewährt werden soll.

Zunächst hat der Entwurf hier ein bei den Beratungen zur Novelle von 1903 leider vorgekommenes Versehen wieder gut gemacht, durch das die Möglichkeit beseitigt war, den nicht selbstversicherungspflichtigen Ehefrauen der Kassenmitglieder Wochenhilfe zu gewähren. Dann hat der Entwurf einer Arbeiterschutzbestimmung der Gewerbeordnungsnovelle vom 28. Dezember 1908 auch für das Versicherungsgebiet Rechnung getragen und die Dauer der Wochenhilfe der gewerblichen Arbeiterinnen von 6 auf 8 Wochen verlängert. Er hat ferner im Interesse des Säuglingsschutzes den Kassen das Recht gegeben, Müttern, die ihre Kinder selbst stillen, eine besondere Beihilfe in Höhe des halben Krankengeldes, und zwar bis zur Dauer von 12 Wochen nach der Niederkunft zu gewähren. Diese Fakultät bezieht sich nicht nur auf selbstversicherungspflichtige Ehefrauen, sondern auch auf die versicherungsfreien Ehefrauen der Versicherten.

Darüber hinaus hat der Reichstag einmal beschlossen, daß — nach Analogie der Krankenhauspflge — der Wöchnerin an Stelle des Wöchengeldes mit ihrer Zustimmung auch freie Kur und Verpflegung in einem Wöchnerinnenheim, eventuell auch Hilfe und Wartung durch Hauspflege gewährt werden kann. Namentlich aber hat der Reichstag den Satzungen das Recht zugestanden, den weiblichen Versicherten (und ebenso auch den versicherungsfreien Ehefrauen der Mitglieder) die bei der Niederkunft erforderlichen Hebeammendienste und ärztliche Geburtshilfe zuzubilligen.

- i) Der Entwurf schützt ferner die Personen, die ohne wirklich Versicherte zu sein, gutgläubig Kassenmitglieder geworden sind. Hat für solche die Kasse drei Monate hindurch die Beiträge unbeanstandet angenommen, so muß sie ihnen auch im Erkrankungsfall die vollen satzungsmäßigen Leistungen gewähren.
- k) Die häufig recht unliebsamen Streitigkeiten, die sich beim Uebertritt eines erkrankten Versicherten von einer zur andern Kasse über die Leistungspflicht ergaben, sind durch zweckmäßige Vorschrift für die Folge abgegrenzt worden.

- l) Sobald ein Versicherter bei seiner Kasse einmal den Anspruch auf Mehrleistungen erworben hat, soll er beim Uebertritt zu einer anderen Kasse alsbald und ohne Karenzzeit auch zu deren sachungsmäßigen Mehrleistungen berechtigt sein.
- m) Die freiwillige Fortsetzung der Versicherung ist unter Wahrung der berechtigten Interessen der Versicherten in einer den Lebensbedingungen der Krankenkassen besser angepaßten Weise geordnet worden. Dabei hat der Reichstag die Ueberlegungsfrist für die Versicherten, ob sie Mitglieder bleiben wollen, wesentlich erhöht, so daß die Gefahr verringert ist, durch eine kleine Säumnis dauernd schweren Schaden zu erleiden.
- n) Alle diese neuen Leistungen erhalten die Versicherten ohne daß die Höchstgrenze der von ihnen zu leistenden Beiträge heraufgesetzt zu werden brauchte. Im Gegenteil brauchen sie das oft recht lästige und mit dem Prinzipie mindestens der Zwangsversicherung nicht recht zu vereinbarende Eintrittsgeld überhaupt nicht mehr zu zahlen.

8. Was die notwendigen Sondervorschriften für die Versicherung der neu einbezogenen Gruppen anlangt, so hat diese der Entwurf, wie schon bei der ersten Lesung auch von sonst gegnerischer Seite anerkannt wurde, in der Hauptsache zweckentsprechend geregelt, so daß hier der Reichstag verhältnismäßig wenig zu ändern fand. Doch hat er z. B. bei den Hausgewerbetreibenden dafür gesorgt, daß da, wo die Versicherung in günstigerer Form schon besteht, diese günstigere Form aufrecht bleiben kann. Den Wandergewerbetreibenden hat er in den geeigneten Fällen den Anspruch auch auf die sachungsmäßigen Mehrleistungen gesichert, den unständig Beschäftigten höhere Leistungen durch die Möglichkeit verschafft, für einzelne Gruppen von ihnen die Sätze des Ortslohnes durch Zuschläge zu erhöhen.

Für die landwirtschaftlich Beschäftigten und für die Diensthöten hat die Kommission die Leistungen der „erweiterten Krankenpflege“ in verschiedenen Punkten verbessert und erhöht.

9. Auch bei den knappschaftlichen Krankenkassen ist der Reichstag den Interessen der Mitglieder insofern entgegengekommen, als er verschiedene ihnen günstige Vorschriften, die der Entwurf nur für die anderen Krankenkassen vorsah, auch auf die knappschaftlichen Kassen ausdehnte, z. B. geheime Wahl und Wahlrecht der Halbinvaliden. Damit bei ihnen kein Mißbrauch mit Anträgen auf Befreiung von der Versicherung für teilweise Arbeitsunfähige getrieben werden könne, hat er die Entscheidung über solche Anträge von der Zustimmung sowohl der Arbeitgeber als der Versicherten im Vorstand abhängig gemacht.

10. Dabei mag nachgeholt werden, daß für alle gewerblichen Arbeiter die Befreiung auf Anträge deswegen, weil ein Anspruch in Krankheitsfällen gegen den Arbeitgeber besteht, überhaupt beseitigt worden ist, weil hier dafür von der Kommission kein Bedürfnis anerkannt wurde, dagegen die Möglichkeit mißbräuchlicher Anwendung nicht ausschloß.

11. Die Beschränkungen, die der Entwurf im Interesse der gesetzlichen Kassen den sog. Ersatzklassen auferlegen zu müssen glaubte, erschienen der Reichstagskommission zum Teil zu weitgehend. Sie hat dafür gesorgt, daß an sich leistungsfähige Kassen dieser Art lebensfähig bleiben können, namentlich indem sie ihnen die Möglichkeit angemessener Zuschläge beim Eintritt kranker oder älterer Personen gewährte, indem sie gestattete, die

erforderliche Mindestmitgliederzahl von 1000 auf 250 herabzusetzen, und durch geeignete Bestimmungen dafür sorgte, daß der Versicherte nicht genötigt werden kann, durch Nennung seiner Ersatzkasse dem Arbeitgeber gegenüber diesem seine etwaige gewerkschaftliche Zugehörigkeit kundzugeben. Namentlich aber hat die Kommission eine günstige Vorschrift für diejenigen Ersatzkassen erwirkt, für deren Mitglieder wegen der Eigenart ihrer Berufsstellung die gesetzlichen Kassen weniger gut geeignet sind. Es sind dies die Kassen namentlich für die kaufmännischen Angestellten, die wandernden Musiker und sonstigen Künstler, die Ziegler oder andere solche Versicherte, deren Beruf einen häufigen Wechsel der Beschäftigung von Ort zu Ort mit sich bringt. Diese Ersatzkassen sind den gesetzlichen Kassen in der Beziehung ähnlich gestellt, daß ihnen ein großer Teil ($\frac{4}{5}$) des Arbeitgeberbeitrags zufließt — also eine Einnahmequelle, deren diese Kassen bisher völlig entbehren.

12. Nicht voll geglückt ist trotz eifrigsten Bemühens, die Arztfrage endgültig befriedigend zu regeln. Die zahlreichen Vorschläge, die diesbezüglich gemacht worden sind, scheiterten an dem erbitterten Widerstande entweder der Kassen oder der Ärzte. Die Gegensätze sind augenblicklich noch zu tief. Der Reichstag hat daher nur eine als provisorisch zu betrachtende Regelung vorgeschlagen, die eine zeitliche unerträgliche gesetzliche Zwangslage für die Kassen beseitigen oder mildern soll. Den Interessen der Ärzteschaft hat der Entwurf im übrigen in weitgehendem Maße durch die Art Rechnung getragen, wie er den Begriff der „ärztlichen Behandlung“ festgestellt hat. Der Reichstag ist zudem einem berechtigten Wunsche der Ärzte darin entgegengekommen, daß er der freiwilligen Weiterversicherung solcher Personen gewisse Grenzen gesetzt hat, deren Einkommen zweifellos keine Berechtigung mehr gibt, sie dem eigenen, freien Vertragsverhältnisse zum Arzte zu entziehen.

13. Einen wesentlichen Fortschritt bedeutet endlich die Art, wie der Entwurf und auf ihm weiterbauend die Kommission das Verfahren in Krankenversicherungssachen und den Instanzenzug dabei geregelt hat. Gegenwärtig herrscht hier eine fast unübersehbare Buntschichtigkeit. Hier soll an Stelle des Wirrwarrs der einheitliche, durchsichtige Instanzenzug: Versicherungsamt, Oberversicherungsamt, Reichsversicherungsamt treten. Neben der Vereinfachung hat dies auch noch den großen Vorteil, daß das Verfahren auf dem ganzen Gebiet der Arbeiterversicherung einheitlich geregelt ist, daß es im Reichsversicherungsamt als in einer einheitlichen Spitze gipfelt, und daß daher die jetzt leider nicht selten divergierenden Entscheidungen höchster Stellen vermieden werden. Dieses gilt für die Sprüche, wie für die Beschlüßsachen. Für die letzteren hat der Reichstag dadurch eine größere Gewähr sachgemäßer Behandlung geschaffen, daß sie alle Fälle, in denen kollegiale Beratung unter Zuziehung von Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten stattzufinden hat, im Geleze selbst festgelegt hat, während der Entwurf hierüber erst durch eine kaiserliche Verordnung bestimmen lassen wollte. Dabei ist zugleich dafür gesorgt worden, daß überall da, wo in unterer Instanz kollegial entschieden worden ist, auch bis zur letzten Instanz nur das Kollegium entscheiden darf.

4. Vorteile für die Unfallversicherung in der Reichsversicherungsordnung.

Die Reichsversicherungsordnung hat zunächst, zum Teil schon im Entwurf, zum Teil in der Gestaltung durch die Reichskommission, für die Arbeiter und Betriebsbeamten den Umfang der Unfallversicherung nicht unwesentlich ausgedehnt. Insbesondere sind neu der Versicherung unterstellt:

das Dekorateurgewerbe,
die Badeanstalten,
die Apotheken,
die Gerbereien,
die Steinzertleinerungsbetriebe,
die Tiefbauarbeiten, soweit sie bisher noch nicht versichert waren,
die Binnenfischerei, Fischzucht, Teichwirtschaft und Eisgewinnung,
die gewerbsmäßigen Fahr-, Reit- und Stallhaltungsbetriebe,
das nicht gewerbsmäßige Halten von Reitieren, von allen Wasserfahrzeugen, sowie das von anderen Fahrzeugen (also zu Lande und in der Luft), die durch elementare und tierische Kraft bewegt werden, also insbesondere die ganzen Privatfahrwerke einschließlich der Kraftwagen und Luftschiffe, sowie die privaten Reittiere.

Endlich ist die Tätigkeit in Handelsbetrieben in viel weiterem Umfang in die Versicherung einbezogen. Auch ist der Bundesrat ermächtigt, die Unfallversicherung auch auf Gewerbekrankheiten auszudehnen. § 568 a.

Die Grenze für die Versicherungspflicht der Betriebsbeamten ist von 3000 auf 5000 M. heraufgesetzt, die Grenze, bis zu welcher der Jahresarbeitsverdienst für Betriebsbeamte wie Arbeiter voll angerechnet wird, von 1500 M. auf 1800 M. §§ 566, 584.

Die Gewährung von Krankengeld oder Krankenhauspflege durch die Krankenkasse nach Ablauf der dreizehnwöchigen Wartezeit begründet für den Verletzten für diese Zeit ohnes weiteres das Recht auf Anerkennung seiner vollen Erwerbsunfähigkeit durch die Berufsgenossenschaft. § 603 a.

Die Berufsgenossenschaft kann dem Verletzten mit seiner Zustimmung neben ihren vollen sonstigen Leistungen noch Hauspflege durch Krankenschwestern oder Pfleger gewähren. § 615 a.

Zur wirksamen Unfallverhütung soll der Vorstand der Berufsgenossenschaft alljährlich mit den Vertretern der Versicherten über die Berichte der technischen Aufsichtsbeamten verhandeln und geeignete Besserungen anregen. § 854 a.

In der landwirtschaftlichen Unfallversicherung ist der Begriff der Facharbeiter, der den Rentenbezug nach dem Individuallohn sichert, genauer festgelegt und ausgedehnt. § 918.

Die landwirtschaftlichen Arbeiter, ebenso die bei der Zweiganstalt der Seerberufsgenossenschaft Versicherten im Kleinbetrieb der Seeschifffahrt und in der See- und Küstentischerei Beschäftigten erhalten, auch wenn sie nicht der Krankenversicherung unterliegen, demnächst während der Wartezeit nicht bloß freie ärztliche Behandlung und Heilmittel, sondern auch Krankengeld von der Gemeinde. §§ 934, 1075.

Auch die Stellung der ausländischen Arbeiter ist sowohl für die Fälle der Ausweisung als auch durch die Vorschriften über die dem Kapitalwert der Rente entsprechende Abfindung günstiger gegenüber dem bisherigen Gesetz geworden. §§ 632 ff.

Auch für die Unternehmer bringt die Reichsversicherungsordnung, ohne Schädigung der Arbeiter, eine Reihe von Verbesserungen. § 917 b.

Insbepondere wird für landwirtschaftliche Unternehmer, welche hauptsächlich in der Landwirtschaft beschäftigt und nach der Satzung für ihre Person versichert sind, diese Versicherung auf das nebenher gehende Halten von Reittieren und Fahrzeugen außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs ausgedehnt. Damit wird nunmehr auch den alten Wünschen der landwirtschaftlich versicherten Unternehmen, ihnen auch für die Vorführung ihrer Pferde zur militärischen Vormusterung und für ähnliche Fälle, sowie auch für den privaten Gebrauch ihrer Pferde und Fahrzeuge den Schutz der Unfallversicherung zu gewähren, Rechnung getragen. § 564 a.

Ferner ermöglicht die Reichsversicherungsordnung die Versicherung verschiedener selbständiger Betriebe desselben Unternehmers bei derselben Berufsgenossenschaft. § 569 a.

Kleine Unternehmer, die nach der Satzung versicherungspflichtig sind, kann der Vorstand der Berufsgenossenschaft mangels besonderer Unfallgefahr für ihre Person für versicherungsfrei erklären. § 596.

Bei Unfällen, deren Folgen über die Wartezeit hinaus sich erstrecken, hat nunmehr die Berufsgenossenschaft statt des Einzelunternehmers den Krankengeldzuschuß zu tragen, der von der fünften bis zur dreizehnten Woche dem Verletzten zu zahlen ist. Die Satzung der Genossenschaft kann dies auch auf die Fälle ausdehnen, in denen die Folgen des Unfalls schon innerhalb der Wartezeit beseitigt sind. §§ 741 ff.

Bei den Vorschriften über die Reservefonds ist man nach Möglichkeit den Wünschen der beteiligten Kreise entgegengekommen. §§ 756 bis 757 a.

Den Unternehmern ist auch ein besserer Schutz gegen die doppelte Heranziehung zu Beiträgen seitens verschiedener Berufsgenossenschaften gewährt. § 1001 a.

In der landwirtschaftlichen Unfallversicherung ist mit Rücksicht auf die Mängel, die mit den bisher zugelassenen Umlagemaststäben verbunden sein können, die Möglichkeit geschaffen worden, die Beiträge nach einem anderen zweckmäßigeren Maststab umzulegen, insbesondere unter Berücksichtigung des in anderen Gesetzen schon festgelegten Ertragswerts. § 700.

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes der Berufsgenossenschaften ist, besonders im Interesse der mittleren und kleinen Betriebe, vorgesehen, daß die verschiedenartigen Gewerbszweige und Betriebsarten möglichst im Vorstände vertreten sein sollen. § 14 a.

Zur Vertretung der Minderheiten ist für die Wahlen sowohl der Unternehmer als der Versicherten die Verhältniswahl festgelegt. §§ 769 ff.

Um die Baugewerksberufsgenossenschaften möglichst vor Beitrags- und Prämienverlusten zu schützen, sieht die Reichsversicherungsordnung nunmehr vor, daß nach Bestimmung der obersten Verwaltungsbehörde die Bauherren vor Beginn des Baues Sicherheit für Beiträge oder Prämien leisten sollen. § 768 a.

Die bisher schon bei Baugewerbebetrieben geltenden Vorschriften über die Haftung des Bauherrn für die Beiträge bei Zahlungsunfähigkeit des Unternehmers ist entsprechend auf die Fuhrwerks-, Binnenschiffahrts- und Binnenfischereibetriebe ausgedehnt, derart, daß hier bei Unpfändbarkeit des Unternehmers der Eigentümer des Fuhrwerks oder der Schiffe haftet. § 25.

Die Beitrags- und Prämienansprüche der Genossenschaft sind bei Konkurs des Schuldners mit dem Vorzugsrecht der ersten Klasse ausgestattet.

Endlich ist auch die Stellung der berufsgenossenschaftlichen Angestellten durch Ausgestaltung der Vorschriften über die Dienstordnung wesentlich gebessert und gesichert. §§ 703 ff.

5. Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Das vierte Buch bringt die Hinterbliebenenversicherung, die im wesentlichen nach der Vorlage angenommen worden ist, also 66,6 Millionen Mark jährlich kostet, davon 27,4 Millionen Mark Reichszuschuß. Die einzige wirklich entscheidende Aenderung, welche der Reichstag auf Antrag des Zentrums in der Kommission an den Vorschriften über die Hinterbliebenenversicherung vorgenommen hat, bedeutet eine wesentliche Besserstellung der Versicherten. Die Regierungen hatten vorgeschlagen (§§ 1282 ff), für die Selbstversicherung die Hinterbliebenenbezüge nach einer Invalidenrente zu bemessen, die sich ergibt, wenn die Beiträge der Selbstversicherten nur zur Hälfte angerechnet werden. Diese Schlechterstellung der Hinterbliebenen der Selbstversicherten hat die Kommission als unbillig und übrigens auch praktisch kaum durchführbar abgelehnt.

In der eigentlichen Invalidenversicherung sind zwar weder in der Vorlage noch in den Kommissionsbeschlüssen grundlegende Aenderungen im Aufbau und in den Leistungen gegenüber dem bestehenden Rechte vorgenommen, indessen haben der Entwurf und die Kommission mit Erfolg sich bemüht, bestehende Lücken auszufüllen und praktisch empfundenen Bedürfnissen zu einer Aenderung des Gesetzes gerecht zu werden. So ist vor allem der Kreis der Versicherten durch Einbeziehung der Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und der Bühnen- und Orchestermitglieder erweitert worden. Zur Beseitigung von sonst möglichen Unbilligkeiten wird es beitragen, daß künftig die Zahlung der Renten auf länger als ein Jahr rückwärts vom Antrag an nicht mehr ausgeschlossen ist, dies vielmehr auch später noch möglich sein soll, wenn der Berechtigte durch Verhältnisse, die außerhalb seines Willens liegen, verhindert gewesen ist, den Antrag rechtzeitig zu stellen (§ 1238).

Entschieden und mit Erfolg ist die Kommission und der Reichstag dem Wunsche der verbündeten Regierungen entgegengetreten, die Erneuerung der Versicherung durch freiwillige Beiträge völlig auszuschließen. Dagegen hat sich die Kommission davon überzeugt, daß gegenüber älteren Leuten gewisse erschwerende Bedingungen bei der Erneuerung der Versicherung sowohl durch Wiederaufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung als durch freiwillige Beitragsleistung zu stellen waren, damit eine unbillige Ausnutzung der Versicherungsanstalten durch fingierte Arbeitsverhältnisse und ähnliches vermieden wird (§ 1269).

Als einen sehr wesentlichen Erfolg darf die Kommission die auf Antrag des Zentrums eingefügten sogenannten Kinderrenten (§ 1276 a) bezeichnen, d. h. daß es ihr gelungen ist, die Vorschrift durchzusetzen, daß sich die Rente des Invaliden für jedes seiner Kinder unter 15 Jahren um ein Zehntel bis zum höchstens anderthalbfachen Betrag erhöht. Also die jungen Invaliden mit Kindern, deren Los ein besonders trauriges ist, werden besonders geschützt sein. Dieser Erfolg, der auf einem Antrag

des Zentrums beruht, ist nicht zu teuer damit erkaufte, daß die Beiträge in den oberen Lohnklassen um einige Pfennig wöchentlich erhöht werden mußten. Die gesamte Mehrbelastung durch die Rinderrente beträgt 8,91 Millionen Mark jährlich.

Als eine Neuerung, die Arbeitgebern und Versicherten sehr erwünscht sein dürfte, ist ferner anzusehen, daß auf Betreiben der Kommission eine Bestimmung aufgenommen worden ist (§ 1332 Abs. 2), wonach bei der Beschlußfassung des Vorstandes der Versicherungsanstalt die nichtbeamteten Mitglieder in der Mehrzahl sein müssen.

Der gesamten versicherungspflichtigen Bevölkerung zugute kommt die gesetzliche Festlegung der Befugnis der Versicherungsanstalten, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Mittel aufzuwenden, um allgemeine Maßnahmen zur Verhütung des Eintritts vorzeitiger Invalidität unter den Versicherten oder zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse zu fördern oder durchzuführen (§ 1257 a). Um den Klagen zu begegnen, daß hier und da übermäßige Kosten für allgemeine Zwecke der Krankheitsverhütung aufgewendet worden seien und dadurch die Gefahr der Beeinträchtigung der Bereitschaft der Versicherungsanstalten zu den Rentenzahlungen nicht ausgeschlossen sei, ist das Beanstandungsrecht der Aufsichtsbehörde gegenüber dem Voranschlag auf die Fälle erstreckt worden, daß der Voranschlag die Leistungsfähigkeit der Versicherungsanstalt zur Erfüllung der ihr obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen gefährdet (§ 1341).

Endlich wird die freiwillige Zusatzversicherung, die wesentlich nach den Vorschlägen der Vorlage angenommen worden ist, wenngleich sie sich nur auf die Invalidenversicherung beschränkt und nicht auf die Hinterbliebenenversicherung erstreckt, als ein großer Gewinn für viele Volkstriebe und namentlich für den Stand der kleinen Unternehmer anzusehen sein.

6. Welche Vorteile bietet die Reichsversicherungsordnung auf dem Gebiete des Verfahrens?

1. Sie bringt einheitliche, übersichtliche Instanzen für das gesamte Gebiet der Arbeiterversicherung. Dies gilt insbesondere für die Krankenversicherung, bei welcher gegenwärtig eine ganz unübersehbare Zersplitterung der Zuständigkeiten besteht (Aufsichts- und Verwaltungsbehörden, ordentliche Gerichte, Verwaltungs-, Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, Refursinstanzen nach §§ 20, 21 der Gewerbeordnung, Innungsschiedsgerichte und dergl. mehr). Dafür erhalten wir einen einfachen Instanzenweg: Versicherungsamt als erste Instanz in Sachen der Krankenversicherung, Oberversicherungsamt als zweite Instanz und für die wichtigeren Fälle das Reichsversicherungsamt (L. V. A.) als letzte Instanz.

2. Sie bringt eine vermehrte Beteiligung der Arbeiter bei Feststellung der Leistungen. Dies gilt zunächst für das Gebiet der Krankenversicherung. Hier waren bisher die Versicherten bei der Entscheidung von Streitigkeiten überhaupt ausgeschlossen; nach der Reichsversicherungsordnung werden sie in den Spruchbehörden von der untersten bis zur höchsten Instanz mit herangezogen. Von einer Entrechtung der Arbeiter auf diesem Gebiete kann mithin keine Rede sein. Auch auf dem Gebiete der Unfallversicherung ist eine vermehrte Mitwirkung der Versicherten bei Feststellung der Entschädigungen zu verzeichnen. Während die Arbeiter bisher nur im Schiedsgericht und Reichsversicherungsamt zu den Spruch-

sachen zugezogen wurden, geschieht dies in gewissem Umfange nach der R. V. D. auch schon bei der Feststellung der Leistungen durch den Versicherungssträger. Zwar hat die Reichstagskommission, um den Wünschen der berufsgenossenschaftlichen Kreise gerecht zu werden, die Versicherungsämter als rechtsprechende Behörden in Sachen der Unfallversicherung beseitigt, dafür aber ein wohl ausgestaltetes Einspruchsverfahren (§§ 1568 bis 1572 e e) eingeführt, welches die Rechte der Arbeiter in zweckmäßiger Weise mit zahlreichen Garantien umgibt (Einholung ärztlicher Gutachten, Anhörung der Berechtigten, gutachtliche Aeußerung des Vorsitzenden des Versicherungsamts oder des Kollegiums). Eine Mitwirkung der Arbeiter ist hier insofern vorgesehen, als bei Aenderung von Dauerrenten die Sache vor dem Versicherungsamt unter Zuziehung von je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten in mündlicher Verhandlung zu erörtern ist (§ 1572 e b) und das so besetzte Versicherungsamt ein Gutachten in der Sache zu erstatten hat (§ 1572 e e).

Das von der Reichstagskommission geschaffene Einspruchsverfahren, welches der Entwurf nicht enthielt, bietet den Vorteil, daß der Sachverhalt möglichst frühzeitig und möglichst gründlich aufgeklärt wird und daß dadurch spätere Streitigkeiten in den höheren Instanzen tunlichst eingeschränkt werden.

3. Die Reichsversicherungsordnung bringt ferner auch für die Mittelinstanz — die Oberversicherungsämter — die Verbindung von Spruch- und Beschlußfähigkeit, eine Einrichtung, die sich bisher bei dem Reichsversicherungsamt bestens bewährt hat. Während die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung bisher nur Spruchbehörden waren, werden die neuen, viel besser organisierten Oberversicherungsämter als Spruch- und Beschlußinstanzen ausgebaut. Sie sollen in zahlreichen Fällen auf Beschwerden entscheiden, während nur die weitere Beschwerde an das Reichsversicherungsamt (L. V. A.) geht. Einen ähnlichen Doppelcharakter haben auch die Versicherungsämter. Dies gilt insbesondere für das Gebiet der Krankenversicherung, für welches die Versicherungsämter sowohl als Aufsichtsbehörden als auch als Spruchbehörden tätig werden.

4. Die Reichsversicherungsordnung bringt endlich die so dringend notwendige Entlastung des Reichsversicherungsamts. Es wird dadurch erreicht, daß die Parteien nicht mehr, wie bisher, übermäßig lange auf die Entscheidung zu warten brauchen. Das Reichsversicherungsamt wird ferner dadurch, daß ihm die Entscheidung in zahlreichen Sachen von geringerer rechtlicher Bedeutung abgenommen wird, in den Stand gesetzt, sich seiner Hauptaufgabe, für eine einheitliche Rechtsprechung auf dem Gebiete der Reichsversicherung zu sorgen, mehr zu widmen.

Der Entwurf brachte für die Entlastung drei Mittel in Vorschlag:

- a) gewisse Gruppen von Streitigkeiten überhaupt nicht an die höchste Instanz gelangen zu lassen, sie vielmehr von den Oberversicherungsämtern endgültig entscheiden zu lassen,
- b) eine zweite Gruppe von Sachen in der letzten Instanz da, wo Landesversicherungsämter bestehen, an diese statt an das Reichsversicherungsamt zu verweisen,
- c) in Sachen der Unfallversicherung das Rechtsmittel des Rekurses durch das der Revision zu ersetzen.

Die Kommission hat die ersten beiden Vorschläge gebilligt — allerdings unter Beschränkung der Zulassung von Landesversicherungsämtern (§ 118 der

Kommissionsbeschlüsse), dagegen die Ersetzung des Rekurses durch die Revision abgelehnt. Hiernach kann das Reichsversicherungsamt in Sachen der Unfallversicherung — nach wie vor — die Entscheidungen der Oberversicherungsämter nicht nur in rechtlicher, sondern auch in tatsächlicher Beziehung nachprüfen, auch seinerseits noch notwendige Beweise über Tatsachen erheben.

Den Vorschlägen zu a und b konnte im Interesse der Entlastung des Reichsversicherungsamts unbedenklich zugestimmt werden, nachdem im Gesetz ausreichende Garantien für eine einheitliche Rechtsprechung im Deutschen Reich geschaffen worden sind.

Einmal sind die Oberversicherungsämter durch § 1650 verpflichtet, in allen Fällen, in denen sie endgültig entscheiden würden, die Sache an das Reichsversicherungsamt (L. V. A.) abzugeben, wenn sie von einer amtlich veröffentlichten grundsätzlichen Entscheidung des Reichsversicherungsamts (L. V. A.) abweichen wollen, oder wenn es sich in einem solchen Falle um eine noch nicht festgestellte Auslegung gesetzlicher Vorschriften von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

Zum anderen sind die Landesversicherungsämter in eine engere Beziehung zu dem Reichsversicherungsamt gestellt, so daß deren Senate nicht selbständiger in der Rechtsprechung sind wie die Senate des Reichsversicherungsamts. Will nämlich ein Senat eines Landesversicherungsamts von einer amtlich veröffentlichten Entscheidung des Reichsversicherungsamts in einer grundsätzlichen Rechtsfrage abweichen, so hat er — ebenso wie jeder andere Senat des Reichsversicherungsamts — die Sache an den Großen Senat des Reichsversicherungsamts zur Entscheidung abzugeben (§ 1674 a). Hiernach haben die Senate der Landesversicherungsämter lediglich die Bedeutung detachierter Senate des Reichsversicherungsamts. Die Einheitlichkeit der Rechtsprechung wird demnach in ausreichendem Maße gewahrt.

5. Eine wichtige Aenderung des Entwurfs durch die Kommission ist noch zu erwähnen. Die Kommission hat auf dem Gebiete der Unfallversicherung unterschieden zwischen vorläufigen Renten und dauernden. Während der ersten zwei Jahre nach dem Unfall soll die Berufsgenossenschaft berechtigt sein, eine vorläufige Entschädigung zu bewilligen; spätestens mit Ablauf dieser Frist soll dann die sogenannte Dauerrente festgestellt werden, d. h. die Rente, die der Berechtigte, vorbehaltlich der gesetzlichen Möglichkeit einer Aenderung, tatsächlich dauernd behalten wird (§ 1565 b). Nach Ablauf der Frist darf eine neue Feststellung wegen Aenderung der Verhältnisse nur in Zeiträumen von mindestens einem Jahre vorgenommen oder beantragt werden. Das gleiche gilt, wenn die Dauerrente schon vor Ablauf der Frist festgestellt worden ist (§ 626).

b) Die Kosten der Reichsversicherungsordnung.

Diese Kosten lassen sich nicht genau berechnen, sondern nur annähernd schätzen:

„In der Denkschrift, die dem Entwurf beigelegt ist, sind die Kosten der Ausdehnung der Versicherungspflicht auf rund 60 Millionen beziffert worden, die Kosten der Einführung der Hinterbliebenenversicherung — Beiträge und Reichszuschuß — auf rund 66,5 Millionen; zusammen werden diese Mehrkosten, die die Vorlage bedingte, auf 126 853 000 M. berechnet.

Nun aber sind durch die Kommissionsbeschlüsse noch folgende Momente hinzugekommen, die eine weitere Erhöhung dieser Mehrkosten bedeuten: zunächst die Zusatzkinderrente, deren Belastung gewiß in minimo auf 9 Mill. M. pro Jahr zu berechnen ist; dann die Erhöhung des Jahresarbeitsverdienstes bei der Unfallversicherung von 1500 auf 1800 M.; das wird bei gewissen Berufsgenossenschaften, die hochentlohnnte Arbeiter haben, z. B. die Rheinisch-Weisfälische Walzwerksberufsgenossenschaft, eine erhebliche Mehrleistung zur Folge haben. Ferner kommt

hinzü die Einbeziehung der Betriebsbeamten bis zu 5000 anstatt 3000 M. bei der Unfallversicherung; dann die Erhöhung der Einkommensgrenze von 2000 auf 2500 M. bei der Krankentasse und endlich die Erhöhung des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes von 1 M. auf 5 M. und die Erhöhung des wirklichen Arbeitsverdienstes um 1 M. auf 6 M. Alle diese Momente werden die Summe von 126 853 000 M., die in der Vorlage als Erhöhung angegeben war, nicht unerheblich steigern.

Nun ist in der dem Entwurf beigefügten Denkschrift berechnet worden, was die ganze Reichsversicherungsordnung im Jahre 1907 gekostet hat, nämlich rund 732 Millionen. Dazu sind nun in der Denkschrift hinzugezogen werden die rund 126½ Millionen, welche die Vorlage an Mehrkosten im Gefolge hat. Beides zusammen ergab eine jährliche Belastung von 858½ Millionen.

Wenn Sie nun noch die Erhöhungen mit in Betracht ziehen, die aus den Beschlüssen der Kommission und des Plenums sich ergeben, und wenn Sie ferner berücksichtigen, daß die Denkschrift für die bisherigen Leistungen das Jahr 1907 im Auge hatte, während wir heute 1911 schreiben, dann wird sich aller Wahrscheinlichkeit nach ergeben, daß auf Grund der neuen Reichsversicherungsordnung und unter Berücksichtigung der Leistungen des Jahres 1911 die gesamte Jahresaufwendung sich wohl auf eine Milliarde steigern wird. Natürlich kann es etwas mehr oder weniger sein; aber im großen ganzen wird es wohl auf eine Milliarde hinauskommen.“ (Abg. Trimborn, 184. Sitzung vom 26. Mai 1911 St. B. S. 7145)

In dieser Kostenberechnung ist noch nicht einbezogen der Mehraufwand, der durch die neue Organisation entsteht und teils dem Staate, teils den Gemeinden, teils den Versicherungsträgern zur Last fällt. Man greift nicht viel daneben, wenn man sagt, daß durch die Reichsversicherungsordnung allein eine Mehrbelastung von nahezu 250 Mill. M. entsteht, wenn einmal sämtliche Vorschriften des neuen Gesetzes durchgeführt sind.

c) Die Kosten der sozialdemokratischen Anträge.

Im Reichsamt des Innern ist eine Zusammenstellung derjenigen Mehrbelastungen gemacht worden, die entstanden sein würden, wenn die Gesamtheit der von der Sozialdemokratie in der Kommission und im Plenum gestellten Anträge angenommen worden wären. Der nationalliberale Abg. Horn (Reuß) führte darüber aus:

„Nach dieser Zusammenstellung beläuft sich die Mehrbelastung auf über 2 Milliarden M. Ich habe mir aus dieser Zusammenstellung einen kleinen Auszug gemacht über die Belastung der einzelnen Versicherungszweige. Danach würde für die Krankenversicherung der Betrag der Arbeiter, der sich bisher auf 218,2 Mill. M. belaufen hat, sich um 344,7 Mill. M. erhöht haben, der Beitrag der Arbeitgeber, bisher 109,1 Mill. M., um 172,3 Mill. M. Die Leistungen der Arbeitgeber für die Unfallversicherung, deren Kosten bekanntlich von ihnen allein bestritten werden, würden sich gesteigert haben von 192 Mill. M. um 143,3 Mill. M., und, meine Herren, die Leistungen der Invalidenversicherung würden gewachsen sein für Arbeitgeber und Arbeiter je von 94,2 Mill. M. um 558,2 Mill. M. Das gibt in Prozenten ausgedrückt für die Krankenversicherung eine Erhöhung der Beiträge um 157 Prozent, für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung um 592 oder rund 600 Prozent und für die Unfallversicherung um 70 Prozent.

Dazu würden kommen die Mehrbelastung des Reichs von 51,2 Mill. M. um 252,3 Mill. M., also um 500 Prozent, und außerdem

diejenigen Mehrbelastungen, die sich aus der Vorlage in der Gestalt der Kommissionsbeschlüsse ergeben, und die man — genau läßt sich das nicht abschätzen — auf 150 bis annähernd 200 Mill. M. beziffern kann.“ (188 Sitzung vom 27. Mai 1911 St. B. S. 7178)

Wenn man die einzelnen sozialdemokratischen Anträge bezüglich der Mehrausgaben durchgeht, kommt man zu folgendem Resultat, das der Abg. Schickert am 20. Mai 1911 (St. B. S. 7149) berechnet hat und dem kein Sozialdemokrat entgegenreten konnte:

Krankenversicherung.

1. Erhöhung des Krankengeldes auf den vollen Grundlohn	123	Mill. M.
2. Erhöhung der Versicherungspflicht bis zu 5000 M. Jahreseinkommen	29	„ „
3. Gewährung des Krankengeldes für jeden Arbeitstag	20	„ „
4. Erhöhung des Hausgeldes	3	„ „
5. Schwangerengeld (Berechnung unmöglich)		
6. Hebammenhilfe	23 ³ / ₄	„ „
7. Stillgelber	170	„ „
8. Obligatorische Familienfürsorge	150	„ „
9. Sterbegelder	7	„ „
Insgesamt	525 ³ / ₄	Mill. M.

Unfallversicherung.

1. Erhöhung der Vollrente von 66 ² / ₃ % auf 100 %	118	Mill. M.
2. Andere Mehrbelastungen	25	„ „
Insgesamt	143	Mill. M.

Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

1. Ausdehnung der Versicherungspflicht	19	Mill. M.
2. Einbeziehung aller Hausgewerbetreibenden	8,6	„ „
3. Erhöhung der Versicherungsgrenze bis auf 5000 M. Jahreseinkommen	15	„ „
4. Gewährung der Invalidenrente bei der halben Invalidität	326	„ „
5. Herabsetzung der Altersgrenze auf das 65. Lebensjahr	29	„ „
6. Gewährung der Witwenrente an jede Witwe	259	„ „
7. Zwang zum Heilverfahren	77	„ „
8. Verdoppelung des Reichszuschusses usw.	206	„ „
9. Verdoppelung der Leistungen der Anstalten	443	„ „
Insgesamt	1386	Mill. M.

Somit insgesamt 2054 Mill. M. pro Jahr. (Abg. Schickert, 184. Sitzung vom 26. Mai 1911 St. B. S. 7149)

An dieser Berechnung konnte kein Sozialdemokrat etwas in Abrede stellen; Molkenbuhr äußerte nur mancherlei gelinde Zweifel, stellte aber keine Gegenrechnung im Reichstage auf, die man sofort hätte nachprüfen können. Die Richtigkeit dieser Zahlen ist also zugegeben.

d) Haltung des Zentrums.

Das Zentrum hatte von Anfang an das bestimmte und feste Bestreben, die RWD. zustande zubringen und zwar wegen der großen Vorteile, die schon der Entwurf enthielt. (S. oben) Es hielt sich dazu noch besonders verpflichtet, weil die Hinterbliebenenversicherung im Entwurfe enthalten war und es für das Zentrum eine Ehrenpflicht geworden war, diese nunmehr ins Leben zu rufen. Ein Scheitern des Reformwerkes würde den Gegnern des Zentrums im höchsten Grade willkommen gewesen sein; dann hätte man in der Wahlbewegung so schön sagen können: das Zentrum konnte nur die Reichsfinanzreform schaffen; der „schwarz=blaue Block“ ist arbeitsunfähig usw.; von dem „Betrug der Witwen und Waisen“ hätte man geredet und anderem mehr. Um aber das Gesetz zustande zu bringen, braucht man eine Mehrheit. Das Zentrum hatte gar nicht die Absicht, das Gesetz mit einer bestimmten Mehrheit zu schaffen, und noch weniger wollte es eine einzelne Partei von der Mitarbeit ausschließen. Es hat darum auch in der ersten Lesung eine ganze Reihe von Anträgen gestellt, die durch recht verschieden zusammengesetzte Mehrheiten zur Annahme gelangten. Dem Zentrum wäre es am liebsten gewesen, wenn alle Parteien dem großen Gesetze zugestimmt hätten; denn je größer die Mehrheit im Reichstage ist, desto weniger Angriffe sind nachher in der Agitation abzuwehren. Aber gar bald zeigte es sich, daß diese rein sachliche Arbeit nicht durchzuführen war, wenn man das Gesetz selbst zustande bringen wollte; es traten parteipolitische Unterströmungen hervor, die auf ein Scheitern des ganzen Werkes hinielten; diesen mußte das Zentrum unbedingt entgegentreten, und so verständigte es sich mit zwei Parteien, welche gleichfalls das Gesetz zustande bringen wollten: Rechte und Nationalliberale. Diese Verständigung mußte eine feste sein, und die Mehrheitsparteien durften nicht gegeneinander stimmen, weil sonst das Gesetz selbst gefallen wäre. Daher mußte auch das Zentrum auf manche Spezialwünsche verzichten und die mittlere Linie des Kompromisses mit den genannten Parteien suchen.

„Nun könnte die Frage aufgeworfen werden: warum hat das Zentrum das Kompromiß mit den Nationalliberalen und Konservativen abgeschlossen? warum hat es sich nicht mit der linken Seite des Hauses, mit den Freisinnigen und den Sozialdemokraten verständigt, um so ein besseres Gesetz zum Abschluß zu bringen? Meine Herren, es sind Ihnen gestern von dem Herrn Abg. Schidert die sozialdemokratischen Anträge in der Kommission im einzelnen vortragen, und zu gleicher Zeit ist Ihnen gesagt worden, daß die Verwirklichung dieser Anträge pro Jahr weit über zwei Milliarden Mark an Mehrkosten verursacht haben würde. (Hört! hört! in der Mitte) Nun haben uns die Sozialdemokraten nicht

einmal, sondern sehr oft in der Kommission und auch anderwärts erklärt, sie hätten sich in der Kommission eine sehr große Mäßigung in der Stellung von Anträgen auferlegt. (Hört! hört! in der Mitte) Es war also nicht vorauszusehen, daß sie von diesen ihren Anträgen etwas abgelassen hätten, weil sie uns mehrmals gelagt haben, das sei das Mindeste, absolut Notwendige, was wir verlangt hätten; darunter könne man nicht gehen. Selbst jeder Sozialdemokrat wird mir zugeben müssen, daß sich für diese Forderungen von zwei Milliarden pro Jahr über die Leistungen der Reichsversicherungsordnung mit einer Milliarde hinaus weder eine Mehrheit im Hause gefunden hätte noch die Zustimmung der verbündeten Regierungen jemals gegeben worden wäre. Es war aus jenem Grunde heraus schon vollkommen ausgeschlossen, mit den Herren von der Sozialdemokratie ein Kompromiß abzuschließen, um das Gesetz in einer besseren Form abzuschließen, als es jetzt vor uns liegt. Ihre Forderung, unter allen Umständen das zu erhalten, was sie in der Kommission verlangt haben, also zwei Milliarden Mark noch mehr als die eine Milliarde, die die Versicherungsordnung kostet — diese Forderung, von der sie nicht abweichen wollten, machte einfach ein Kompromiß mit den Herren der äußersten Linken unmöglich.“ (Abg. Beder (Arnsberg), 185. Sitzung vom 27. Mai 1911 St. B. S. 7189)

Auch mit den Freisinnigen war eine Verständigung unmöglich, was am deutlichsten das Verhalten derselben bei den Bestimmungen über die Betriebskrankenkassen ersichtlich machte; diese wurden in erster Lesung abgelehnt.

Da stand der Wortführer der Freisinnigen Volkspartei auf, freute sich über den jetzt unterlaufenen Wirwar und erklärte feierlichst in die Kommissionssitzung hinein: die Versicherungsordnung zu machen, das ist Aufgabe des schwarzblauen Blods und nicht die Aufgabe der Freisinnigen und der anderen Parteien. (Hört! hört! in der Mitte und rechts. — Abg. Dr. Mugdan: Habe ich nicht recht?) Die Fortschrittliche Volkspartei habe kein Interesse, das Gesetz zustande zu bringen, sie helfe nur, für Verbesserungsvorschläge, die ihr paßten, eine Mehrheit zu bilden, und so weit stimmte sie für die sozialdemokratischen und auch für die Zentrumsanträge, um die endgültige Mehrheit habe die Fortschrittliche Volkspartei sich nicht zu kümmern. (Hört! hört! in der Mitte und rechts)

Nach diesem Vorgange in der Kommission habe ich mir sagen müssen: es ist einfach ein Ding der Unmöglichkeit, mit den Herren der Fortschrittlichen Volkspartei und der Sozialdemokratie ein Kompromiß abzuschließen, um das Gesetz zustande zu bringen, es bleibe uns nur, wenn wir etwas retten wollten, übrig, mit den Nationalliberalen und den Konservativen uns zu verständigen (sehr richtig! in der Mitte), die allerdings bei den verschiedenen Paragraphen eine andere Haltung einnehmen als wir. Es war selbstverständlich, daß, wenn wir mit diesen Herren ein Kompromiß abschließen sollten und wollten, wir ihnen dann auch Konzessionen machen mußten. Hätten die Herren von der Fortschrittlichen Volkspartei nicht den Standpunkt eingenommen, den ihr Wortführer in der Kommission aussprach, nachdem jene erste Krise in der Kommission eingetreten war, hätten die Sozialdemokraten sich von Anfang an auf das wirklich Erreichbare beschränkt, so wären wir nicht gezwungen gewesen, mit den Herren von der konservativen und der nationalliberalen Partei dieses Kompromiß einzugehen (hört! hört! rechts), dann hätten wir im Gesetz eine Reihe von weiteren Fortschritten erzielen können. Sie, meine Herren von der Fortschrittlichen Volkspartei, sind mit Ihrer Negationspolitik schuld daran, daß die Zentrumsparthei, um etwas zustande zu bringen, eine ganze Reihe ihrer Forderungen hat fallen lassen müssen...

Die Herren von der Sozialdemokratie haben von Anfang an den Standpunkt vertreten: möglichst alles oder gar nichts. (Sehr richtig! in der Mitte und rechts) Da blieb einfach der Zentrumsparthei und allen denen, die etwas zustande bringen wollten, schlechterdings nichts anderes übrig, als sich mit jenen Parteien zu verständigen, die auf sozialem Gebiete nicht so weit gehen wollten, wie wir,

und wir mußten ihnen Konzessionen machen. (Sehr richtig! in der Mitte) Nicht die Zentrumsparthei ist schuld, daß sie ihre Vorschläge nicht durchsetzen konnte, sondern die Herren vom Freisinn und der Sozialdemokratie, weil sie es dem Zentrum nicht möglich gemacht haben, mit ihnen praktische Sozialpolitik zu treiben. (185. Sitzung vom 27. Mai 1911 St. B. S. 7190)

Diese tatsächlichen Verhältnisse darf man bei der Beurteilung des Zentrums zu den einzelnen Vorschlägen nicht außer acht lassen.

e) Die sozialdemokratischen Anträge.

1. Die Errichtung selbständiger Versicherungsämter (II. Sess. 1910/11 Druck. Nr. 951) in jedem unteren Verwaltungsbezirk, wie es die Sozialdemokraten beantragten, hätte mindestens 1000 neue Ämter geschaffen mit über 10 000 neuen Beamten. Diese Mehrkosten würden rund 50—60 Millionen Mark pro Jahr betragen haben, zumal alle neuen Ämter das Bestreben haben, sich rasch auszuwachsen; die Versicherten hätten diese Lasten mittragen müssen, ohne daß ein erheblicher Vorteil für sie herausgekommen wäre. Kein anderer Antrag hätte eine solche riesige Vermehrung der Beamtenschaft erzeugt, wie der sozialdemokratische, der abgelehnt wurde.

2. Die Wochenbeihilfe der gewerblichen Arbeiterinnen ist von sechs auf acht Wochen erhöht worden; dagegen ist die Wochenhilfe der Landkrankenassen durch Gesetz auf vier Wochen festgesetzt worden, die Satzung kann die Wochenhilfe auf acht Wochen erhöhen. Gegen diesen Beschluß wandten sich die Sozialdemokraten am schärfsten. Der nationalliberale Abg. Horn (Reuß) aber führte zutreffend aus:

Wie ist denn die Entwicklung der Sache gewesen und wie ist man überhaupt zu den acht Wochen für die Wochenhilfe gekommen? Diese Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes haben Schritt gehalten mit den Bestimmungen der Gewerbeordnung. (Sehr richtig! in der Mitte) Solange in der Gewerbeordnung das Verbot der Beschäftigung während dreier Wochen bestand, hatten wir Wochenhilfe für drei Wochen. Als die Bestimmungen der Gewerbeordnung erweitert wurden, wurden nachfolgend die Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes entsprechend erweitert; und nachdem man jetzt zu acht Wochen Arbeitsverbot für industrielle Arbeiterinnen gekommen ist, hat man in der Versicherungsordnung die Ausdehnung auf acht Wochen vorgesehen, und mit Recht. Wenn der Gesetzgeber eine Arbeiterin arbeitslos macht, so hat er auch die Verpflichtung, auf irgendeine Weise dafür zu sorgen, daß sie nicht Not zu leiden braucht. Das sind die Gründe, aus denen man zu den acht Wochen gekommen ist. Sind das denn nun früher, als man diese Wochenhilfe drei Wochen und vier Wochen und sechs Wochen gewährte, unsittliche Gesetze gewesen?

Meine Herren, wie wird sich denn die Sache gestalten? In der Landwirtschaft besteht das Verbot der Arbeit für Wöchnerinnen nicht. (Sehr richtig! in der Mitte) Es werden in Frage kommen landwirtschaftliche Tagelöhnerinnen und landwirtschaftliches Gesinde. Glauben Sie denn, daß eine landwirtschaftliche Tagelöhnerin gegen dieses Krankengeld, das Sie ihr geben wollen, die Arbeit weiter aussetzt, sobald sie wieder arbeitsfähig ist? Und wie steht es mit dem landwirtschaftlichen Gesinde? Man hat gesagt, das Krankengeld soll den Wöchnerinnen, selbst wenn sie wieder arbeiten, die Möglichkeit verschaffen, im eigenen Interesse und im Interesse des Säuglings sich besser zu nähren. Ja,

meine Herren, die landwirtschaftlichen Dienstboten pflegen doch am Tische oder vom Tische der Herrschaft zu essen. Glauben Sie denn, daß ein landwirtschaftliches Dienstmädchen (Zuruf und Heiterkeit bei den Sozialdemokraten) deshalb, weil es das Krankengeld bekommt, bessere Nahrung für sich anschafft? Das glaubt Ihnen kein Mensch auf dem Lande. (Sehr richtig!) Man wird weder auf dem Lande noch in den Kreisen der Handwerker, für deren weibliche Dienstboten die Bestimmungen ja genau so gelten, es nicht verstehen, wenn hier acht Wochen lang Krankengeld gewährt werden soll. Wenn die Bäuerin, wenn die Frau des Handwerkers nach kurzer Zeit, sobald sie wieder in der Lage ist, zu arbeiten, dieser Arbeit nachgeht, so wird man überall mit Kopfschütteln eine Bestimmung betrachten, die acht Wochen lang einen weiblichen Dienstboten oder eine Tagelöhnerin durch diese Bestimmung von der Arbeit fernhalten will. (186. Sitzung vom 29. Mai 1911 St. B. S. 7244)

Auch Abg. Srl bemerkte zutreffend:

Wenn die Frau eines Bauern selbst ins Wochenbett kommt — das bitte ich zu bedenken — und sie muß, durch die Verhältnisse gezwungen, schon nach sechs bis acht Tagen die Arbeit wieder selbst verrichten, weil die Magd vielleicht zu gleicher Zeit acht Wochen lang Wochenhilfe bezieht (große Heiterkeit — sehr gut! rechts), das verstehen unsere Leute draußen nicht. Das den Leuten beizubringen, geht nicht so schnell. (Abgeordneter Fegter: Ist das Regel in Bayern?) — Ich weiß nicht, ob vielleicht Ihre Wähler aus der Landwirtschaft alle damit einverstanden sind, Herr Fegter. Sie müssen sich vorstellen, daß die Bauern und die Dienstherrschaft in den allermeisten Fällen die Beiträge zur Krankenversicherung für ihre Dienstboten allein bezahlen (sehr richtig! rechts) und den Dienstboten dabei gar nichts in Abzug bringen. Wenn also die Verhältnisse danach gelagert sind, daß der Unterschied zwischen gewerblichen oder landwirtschaftlichen Arbeitern schwer festzustellen ist, oder daß in gewissen Bezirken die landwirtschaftlichen Dienstboten nicht gerade so häufig sind, so kann durch Satzung bestimmt werden, daß kein Unterschied gemacht wird. Ich glaube auch ganz bestimmt, daß die Landfrankentassen mit der Zeit nach und nach von selbst dazu kommen werden, durch Satzung die Wochenhilfe in dem Umfange einzuführen, wie der § 210 es allgemein vorschreibt. Wir sprechen uns nur dagegen aus, daß die Bauern jetzt gezwungen werden, in jedem Fall den großen Schritt auf einmal zu machen. (169. Sitzung vom 8. Mai 1911 St. B. S. 6491)

3. Halbierung der Krankenkassenbeiträge. Die Vorlage schlug die Halbierung der Beiträge vor, wie es der freisinnige Abg. Dr. Mugdan jahrelang gefordert hatte. Der Reichstag lehnte dies ab und zwar besonders auf Betreiben des Zentrums, so daß es bei der bisherigen Beitragsleistung ($\frac{2}{3}$ Arbeiter, $\frac{1}{3}$ Arbeitgeber) bleibt.

„Gegen diese Vorschläge der Regierung erhob sich ein lebhafter Widerspruch nicht nur in den Kreisen der Arbeiter, sondern auch in weiten Kreisen der Arbeitgeber, und zwar waren es vornehmlich die kleinen und mittleren Arbeitgeber, die sich gegen die Halbierung wandten, weil ihnen dann allein dadurch 56 Millionen Mark Mehrkosten aus der Krankenversicherung erwachsen wären, und diese kleinen und mittleren Arbeitgeber sagten uns, diese Mehrkosten von 56 Millionen, die ihnen aus der Halbierung der Beiträge in den Krankentassen anstatt der Drittelung entstehen würden, könnten sie angesichts der anderen Mehrforderungen, die die Versicherungsordnung bringt, nicht tragen. Die Arbeiter waren bis auf sehr wenige Ausnahmen, aber mindestens zu 99 Prozent, entschiedene Gegner der Regierungsvorlage. Sie wollten von der Halbierung nichts wissen, weil sie befürchteten, daß die Halbierung die Bureaucratie in die Krankentassen hineingetragen hätte, weil sie befürchteten, daß durch die Halbierung innerhalb der Krankentassen eine dort am wenigsten angebrachte Pfennigsucherei entstanden sein würde.“

Meine politischen Freunde konnten sich der Argumente, die die Arbeiter

vorbachten, nicht verschließen. Sie sahen ein, daß sie recht hatten, und bekämpften deshalb mit aller Entschiedenheit die Halbierung der Beiträge und des Stimmrechts in den Kassen, und zwar, wie die Kommissionsbeschlüsse beweisen, nicht ohne Erfolg. Meine politischen Freunde mußten aber zugeben, daß Maßnahmen zur Beseitigung der beklagten Mißstände in den Krankenkassen notwendig seien, und aus jenem Grunde stimmten sie dem Kommissionsbeschlüsse zu.

Diese Beschlüsse bauen sich auf auf folgendem Grundgedanken. Es bleibt bei der Drittelung der Beiträge und des Stimmrechts. Das hat zur Folge, daß erstens die Arbeiter innerhalb des jetzigen Beitragsmaximums von 4,5 Prozent des Grundlohns die Höhe der Beiträge sowohl wie auch die Höhe der Leistungen bestimmen können. (Sehr richtig!) Der Grundlohn wird durch das Statut festgesetzt und kann auf verschiedene Art bemessen werden, und weil der Grundlohn zu den Bemessungen der Leistungen gehört, so haben auch bei der Festsetzung des Grundlohnes die Versicherten die absolute Mehrheit in den Krankenkassen, wie es die Kommissionsbeschlüsse besagen.“ (Abg. Becker-Arnberg, 172. Sitzung vom 11. Mai 1911 St. B. Nr. 6602)

4. Die Anstellung der Kassenbeamten. Das bisherige Gesetz legte die Anstellung der Beamten ganz in die Hände des Vorstandes; waren die Arbeiter einig, so konnten sie vorgehen, wie sie wollten. Nach dem neuen Gesetze müssen durch die beiden Gruppen (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) übereinstimmende Beschlüsse erzielt werden; kommt so eine Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, wo mehr als zwei Drittel der Anwesenden die Anstellung beschließen können. Aber ein solcher Beschluß bedarf der Bestätigung durch das Versicherungsamt. Diese „darf nur auf Grund von Tatsachen versagt werden, die darauf schließen lassen, daß dem Vorgeschlagenen die erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere für eine unparteiische Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte oder Fähigkeit fehlt. Wird die Bestätigung versagt, so entscheidet auf Beschwerde des Vorstandes das Oberversicherungsamt endgültig.“

Diese Aenderung mußte vollzogen werden, weil unter der Geltung des bisherigen Gesetzes sich erhebliche Mißstände eingeschlichen hatten.

Erstens: Die Sozialdemokraten haben die Wahlen zur Generalversammlung und zum Vorstand der Krankenkassen zu politischen Wahlen gemacht (sehr richtig! rechts und in der Mitte), anstatt nur auf die Tüchtigkeit der zu wählenden Arbeiter zu sehen. (Sehr richtig! rechts und in der Mitte)

Zweitens: Die Sozialdemokraten wählten die Kassenbeamten sehr oft nur nach der Zugehörigkeit zur sozialdemokratischen Partei (sehr richtig! in der Mitte), anstatt lediglich nach der Fähigkeit. (Sehr richtig! in der Mitte)

Drittens: Die Sozialdemokraten sicherten in weitem Maße diesen Kassenbeamten durch unerhörte Anstellungsverträge ihre Stellung auf Lebenszeit.

Viertens: Die sozialdemokratischen Kassenbeamten mißbrauchten ihr Amt sehr oft zur Werbung von Anhängern für die sozialdemokratische Partei und die sozialdemokratischen Gewerkschaften. (Sehr richtig! in der Mitte. — Zuruf von den Sozialdemokraten: Wo? Wann?) — Ich komme auf alles zu sprechen. Eins nach dem anderen! Ich bin gewohnt, nicht alles funterbunt durcheinanderzuwürfeln.

Fünftens: Die sozialdemokratischen Kassenvorstände und Kassenbeamten mißbrauchten ihr Amt sehr oft zu parteiischer Behandlung der Kassenmitglieder, indem sie nichtsozialdemokratische Kassenmitglieder ihre Nichtzugehörigkeit zur sozialdemokratischen Partei und zu den sozialdemokratischen Gewerkschaften sehr emp-

sindlich fühlen ließen. (Abg. Beder-Arnberg, 172. Sitzung vom 11. Mai 1911 St. B. S. 6607)

Staatssekretär Deibrück führte für die Neuregelung an:

„Kleine Kassen ohne erhebliche territoriale Ausdehnung mit wenigen Mitgliedern konnten ihre Geschäfte im wesentlichen durch die ehrenamtliche Tätigkeit ihrer Mitglieder verwalten. Dementsprechend hat man selbstverständlich bei Erlaß des Krankenversicherungsgesetzes nicht daran gedacht, die Verhältnisse von Beamten zu regeln, die in großen Scharen mit nicht unbeträchtlichen Gehältern von Korporationen angestellt werden, wie sie unsere großen Krankenkassen heute darstellen. Jetzt liegen die Dinge so, daß wir Krankenkassen haben mit einer ganzen Beamtenhierarchie, mit einer Beamtenhierarchie, die nicht unbeträchtlich bezahlt ist, einer Beamtenhierarchie, die durch die Art ihrer Tätigkeit geradezu dazu prädestiniert ist — ob mit Absicht oder ohne Absicht ihrer Auftraggeber, will ich hier völlig unerörtert lassen —, Träger aller möglichen politischen Bestrebungen zu werden, die in keinem Einklang stehen mit ihren eigentlichen Aufgaben. (Sehr richtig! rechts und Zusage bei den Sozialdemokraten) Und dementsprechend, meine Herren, müssen wir, wenn wir die Verhältnisse dieser Beamten regeln, uns auf ähnliche Grundlagen begeben wie bei der Regelung der Beamten unserer anderen Selbstverwaltungsorgane, beispielsweise der Städte und der Kreise. Sowie von öffentlichen Beamten, von städtischen Beamten, von Kreis-, Kommunalbeamten die Rede ist, — das erste Wort, das mir aus allen Teilen dieses hohen Hauses entgegenhallt, ist: wir müssen eine Garantie haben, daß diese aus öffentlichen Mitteln bezahlten Leute in absoluter Unabhängigkeit amtieren (Zusage bei den Sozialdemokraten) und ihre Tätigkeit beschränken auf die ihnen unmittelbar zustehenden Aufgaben. (Zusage bei den Sozialdemokraten)

Meine Herren, wir sind völlig einig. Sie können sich nicht darüber wundern, wenn die verbündeten Regierungen kommen und sagen: nun, da sich die Verhältnisse in den Krankenkassen so entwickelt haben, so wollen wir diese verständigen und nützlichen Grundsätze auch für die Verwaltung dieser Kassen sichern. (Sehr richtig! rechts und bei den Nationalliberalen. Zusage bei den Sozialdemokraten) Meine Herren, dahin gehört in erster Linie eine Sicherstellung der Beamten gegen Einflüsse von innen und von außen. Wir wollen verhindern, daß nicht das eintritt, was man den verbündeten Regierungen so häufig mit Unrecht zum Vorwurf macht (Zusage bei den Sozialdemokraten: Mit Recht!), daß sie Beamte maßregeln oder entlassen, weil sie sich politisch mißliebig gemacht haben. Wir wollen verhindern, daß nicht in Stellen, die eine gewisse Vorbildung und Sachkunde erfordern, Persönlichkeiten geschoben werden, deren Verdienste und deren Qualifikation nicht auf den Gebieten liegen (sehr richtig! rechts und bei den Nationalliberalen), auf die zu wirken sie berufen sind. (172. Sitzung vom 11. Mai 1911 St. B. S. 6595)

In der Kommission wie im Plenum wurden eine ganze Reihe von Einzelfällen genannt, welche die Ausnutzung der Krankenkassen zugunsten der Sozialdemokratie bewiesen; die sozialdemokratischen Redner suchten die Richtigkeit der Fälle zu bezweifeln. Aber sie konnten nicht bestreiten, daß recht gewaltige Mißstände vorlagen; denn ein Urteil des preussischen Oberverwaltungsgerichts vom 21. Mai 1910 stellte diese außer jedem Zweifel. Dieses Urteil über die massenhaft abgeschlossenen Anstellungsverträge (in Preußen sind allein in kürzester Zeit 1100 solcher Verträge ermittelt worden) stellte klar fest, daß diese Verträge gegen die guten Sitten verstoßen, es heißt darin:

„Nach den obigen Vertragsbestimmungen steht der Kasse das Kündigungsrecht nur in den dort einzeln aufgeführten Fällen, in allen übrigen Fällen also nicht zu. Ob und inwieweit dem § 626 zwingende Kraft zukommt, ist streitig und

zweifelhaft. Auf die Geltendmachung eines bestimmten Vorkommnisses auf Grund der Kündigung kann an sich verzichtet werden. Hier ist von der Kasse auf die Geltendmachung aller „wichtigen Gründe“ mit Ausnahme der in dem Vertrag ausdrücklich genannten verzichtet. Es kann dahingestellt bleiben, ob eine solche Vereinbarung dem Zwecke des § 626 widerspricht und aus diesem Grunde nichtig ist. Denn vom Kläger sind Kündigungsgründe ausgeschlossen, deren Ausschluß gegen die guten Sitten verstößt. Das widerspricht der Vorschrift des § 138 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, nach der ein Rechtsgeschäft, welches gegen die guten Sitten verstößt, nichtig ist. Nach Ziffer 3 der Vertragsbestimmungen berechneten groben Pflichtverletzungen, welche der Kassenbeamte sich bei Ausführung seiner ihm durch die erfolgte Anstellung obliegenden Dienstpflichten zuschulden kommen läßt, nur dann zu der mit dreimonatiger Frist quartalier zulässigen Kündigung, wenn sie wiederholt, d. h. nach mindestens zweimaliger, innerhalb dreier Jahre unter Entlassungsandrohung erfolgter schriftlicher Verwarnung stattgefunden haben. Da unter der vorangehenden Ziffer 1 nur für strafrechtlich zu ahnende Handlungen gegen das Vermögen der Kasse eine Sonderbestimmung gegeben ist und Ziffer 2 nur von dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte handelt, so eröffnet Ziffer 3 dem Kassenbeamten die Möglichkeit, mit gewissen Unterbrechungen grobe Pflichtverletzungen der verschiedensten Art zu begehen, ohne daß der Kasse auch nur das beschränkte Kündigungsrecht erwächst, geschweige denn die Befugnis zur sofortigen Aufhebung des Dienstverhältnisses zusteht. Dieser Zustand, nach welchem z. B. zweimalige Achtungsverletzung schwerster Art (tätliche Beleidigung eines Vorgesetzten) nicht einmal einen Grund zu der beschränkten Kündigung bildet, verstößt gegen die guten Sitten.

Daselbe gilt von der Bestimmung, daß die „Bestrafung wegen eines politischen oder religiösen Delikts und die Verbüßung einer derartigen Strafe“ „keinen Kündigungs- oder Entlassungsgrund abgeben“. Unter der Sammelbezeichnung „politisches oder religiöses Delikt“ können nicht nur die Delikte der §§ 80—116 und 166—168 des Reichsstrafgesetzbuchs, sondern auch alle sonstigen Verbrechen und Vergehen verstanden werden, welche sich nach Gegenstand und Beweggrund mit Politik und Religion in Verbindung bringen lassen. Die Abmachung, daß selbst gehäufte Bestrafungen der gedachten Art, sofern nur der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte vermieden wird, die Stellung des Beamten einer Ortskrankenkasse in keinem Falle beeinträchtigen sollen, ist mit den guten Sitten nicht vereinbar.“

Das Urteil stellte weiter fest, daß diese Verträge die Kasse schwer schädigten, denn selbst entbehrlich gewordene Beamte sollten weiter besoldet werden. Als die Sozialdemokraten sahen, daß der Reichstag diesen ungeheuerlichen Zustand nicht dulden würde und daß im Einführungsgesetz solche unsittlichen Verträge einfach für ungültig erklärt werden würden, suchten sie schnell neue Verträge zu schließen, welche die in lohnende Ämter gebrachten Genossen auch vor den gerechtfertigten Maßnahmen der Gesetzgebung „schützen“ sollten. Der Kommission wurden eine ganze Anzahl solcher Verträge vorgelegt; diese traf dann im Einführungsgesetz entsprechende Bestimmungen, die diesen Kniff unmöglich machten. So heißt es nahezu übereinstimmend in allen diesen Verträgen, die Ende 1910 oder Anfang 1911 — also nach der ersten Kommissionslesung — abgeschlossen wurden:

„Ist die Veränderung der Organisation durch Maßnahmen der Gesetzgebung oder der Behörden unabhängig von einer Entschließung oder Mitwirkung der Kasse herbeigeführt, so hat die Kasse

dem Herrn für die Lösung des Vertrages Ersatz zu leisten. Dieser ist zu gewähren in Höhe von 25 Prozent des bisher insgesamt bezogenen Gehaltes.“

Ein Schiedsgericht schloß den ordentlichen Rechtsweg — vor dem die Sozialdemokraten Angst zu haben scheinen — aus, und zum Schluß wurde gar bestimmt:

„Sollten Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam erklärt werden, so soll die Gültigkeit des Vertrages selbst und seiner übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden.“

Alle Beschlüsse des Reichstags dienen nur dem einen Zweck: die Krankenkassen sollen neutralisiert werden und lediglich ihren gesetzlichen Zwecken dienen.

5. Die Organisation der Landkrankenkassen, denen die in der Landwirtschaft Beschäftigten, sowie Dienstboten, die Hausgewerbetreibenden und die Wandergewerbetreibenden angehören, war der Gegenstand eingehender Beratungen.

„Die Zentrumsparthei war entschieden für das Wahlrecht der Versicherten selbst, und der agrarische Führer des Zentrums, Herr Herold, hat es in der Kommission am schärfsten gefordert, und ich habe ihn in diesem Kampfe um das Wahlrecht unterstützt.“ (Abg. Becker (Arnsberg), 185. Sitzung vom 27. Mai 1910 St. B. S. 7192)

In dem Kompromiß mit den Konservativen und Nationalliberalen wurde dann auf das entschiedene Verlangen dieser Parteien — sie erklärten jede andere Lösung für unannehmbar — beschlossen: Vorstand und Ausschuß der Landkrankenkasse werden von der Vertretung des Gemeindeverbandes gewählt; die Regierung kann das Wahlrecht auch den einzelnen Gemeindevertretungen überlassen und das Landesgesetz kann die unmittelbare Wahl durch die Versicherten zulassen. Gegen diese Lösung bestanden auch im Zentrum lebhafteste Bedenken, da man eine Schädigung der konfessionellen Interessen (Arzt, Apotheker, Krankenschwestern) befürchtete und namentlich eine Zurücksetzung der polnischen Bevölkerung. Diesen Bedenken ist zwar zu einem Teil Rechnung getragen worden durch folgende Vorschriften:

1. Wo mehrere geeignete Krankenhäuser zur Verfügung stehen, die bereit sind, die Krankenhauspflege zu gleichen Bedingungen zu übernehmen, soll die Krankenkasse dem Berechtigten, vorbehaltlich des § 381, die Auswahl unter ihnen überlassen.
2. § 381. Die Satzung kann den Vorstand ermächtigen, die Krankenhausbehandlung nur durch bestimmte Krankenhäuser zu gewähren und, wo die Kasse Krankenhausbehandlung zu gewähren hat, die Bezahlung anderer Krankenhäuser, von dringenden Fällen abgesehen, abzulehnen.

Dabei dürfen Krankenhäuser, die lediglich zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken bestimmt oder von öffentlichen Verbänden oder Körperschaften errichtet, und die bereit sind, die Krankenhauspflege zu den gleichen Bedingungen wie die im Absatz 1 bezeichneten Krankenhäuser zu leisten, nur aus einem wichtigen Grunde mit Zustimmung des Oberversicherungsamts ausgeschlossen werden.

Das Zentrum hat gerade hier der im Gesetze gegebenen Lösung nur deshalb zugestimmt, um nicht ein Scheitern der Vorlage herbeizuführen. Nun redet man von der Entrechtung der Arbeiter in den Landkrantkassen.

„Von einer Entrechtung kann keine Rede sein; denn die Landarbeiter hatten bis jetzt keine Rechte. Man kann einen Menschen erst entrechteten, wenn er ein Recht besessen hat. So ist es doch nach den Gesetzen der Logik. Sie können nur sagen: es ist den Arbeitern in den Landkrantkassen nicht dasselbe Recht gegeben worden, das die Arbeiter in den Ortskrantkassen und den Betriebskrantkassen haben. In soweit haben Sie allerdings recht. Man hat den landwirtschaftlichen Arbeitern also ein Recht noch nicht gegeben. Aber etwas hat man ihnen gegeben. Man hat ihnen Leistungen gegeben; man ist also einen Schritt vorwärts gegangen. Die Arbeiterversicherung besteht nämlich aus zweierlei, aus Leistungen und Rechten. Die Rechte hat man den Arbeitern in den Landkrantkassen dank Ihrer negativen Politik (nach links) vorenthalten müssen, um ihnen wenigstens die Leistungen zu sichern. Meine Herren (nach links), Sie meinen, der kommende Reichstag wäre stark genug gewesen, der Regierung eine andere Regelung der Landkrantkassen abzutrocknen. Warum soll der kommende Reichstag dann nicht stark genug sein, die Regierung zu zwingen, eine neue, bessere Reichsversicherungsordnung vorzulegen, wenn diese nicht zustande käme, dann ist der kommende Reichstag doch viel leichter imstande, eine Verbesserung der bereits verabschiedeten Vorlage zu erzwingen, weil er dann nicht mehr den ganzen Komplex dieses Gesetzes zu erzwingen braucht. (Sehr richtig!)

Was wäre aber gekommen, meine Herren, wenn die Versicherungsordnung gefallen und die Landkrantkassen nicht Gesetz geworden wären? Auf Grund des bestehenden Krantkassengesetzes haben die Einzelstaaten das Recht, die Krantversicherung für landwirtschaftliche Arbeiter durch Partikulargesetz einzuführen. In den süddeutschen Bundesstaaten ist es vielfältig geschehen. Glauben Sie, meine Herren, wenn der preußische Landtag die Krantversicherung der ländlichen Arbeiter und Dienstboten beschloffen hätte, hätten die Konservativen, Freikonservativen und Nationalliberalen, die im preußischen Landtag die überwältigende Mehrheit haben und die von Anfang an offen und unzweideutig — ich achte solche Ehrlichkeit und Offenheit — erklärt haben, sie würden den Arbeitern in den Landkrantkassen das Wahlrecht nicht geben, glauben Sie, diese Herren hätten die Form der Ortskrantkassen für die Krantversicherung der Landarbeiter gewählt? Meine Herren, da müßten sie doch ganz merkwürdige Politiker sein. Sie hätten die Form der Gemeindefrantversicherung gewählt, und was haben die Arbeiter in den Gemeindefrantkassen zu sagen? In den Gemeindefrantkassen haben die Arbeiter nichts zu sagen. Da gibt es keinen Vorstand und keinen Ausschuß. Den Vorstand aus Arbeitern und Arbeitgebern der Gemeindefrantkassen bildet der Gemeindevorstand, und der übt alle Rechte der Versicherten in den Gemeindefrantkassen aus.

Das Recht aber, das die Versicherten jetzt in der Landkrantkasse bekommen, ist mehr; sie wählen zwar selbst nicht den Vorstand, sondern der Kreisstag, aber sie bekommen zwei Drittel Arbeitervorstandsmitglieder und haben das Recht, auf Grund des Statuts Mehrleistungen zu beschließen. Deshalb, meine ich, wären immerhin die Landkrantkassen noch besser als die Gemeindefrantkassen, die unzweifelhaft eingeführt worden wären, wenn der preußische Landtag die Krantversicherung auf landwirtschaftliche Arbeiter und Dienstboten erstreckt hätte.“ (Abg. Beder-Arnberg, 185. Sitzung vom 27. Mai 1911 St. B. S. 7193).

6. Befreiung von der Versicherungspflicht tritt bei landwirtschaftlichen Arbeitern nur unter folgenden Voraussetzungen ein:

Von der Versicherungspflicht wird auf Antrag des Arbeitgebers befreit, wer an diesen bei Erkrankung Rechtsanspruch auf eine Unterstützung hat, die den Leistungen der zuständigen Krankentasse gleichwertig ist.

Voraussetzung ist, daß

1. der Arbeitgeber die volle Unterstützung aus eigenen Mitteln deckt,
2. seine Leistungsfähigkeit sicher ist,
3. er den Antrag für seine sämtlichen in der Landwirtschaft Beschäftigten stellt, soweit sie durch Vertrag zur regelmäßigen Arbeit für mindestens zwei Wochen verpflichtet sind

Die Befreiung gilt nur für die Dauer des Arbeitsvertrags. Sie erlischt vorher, wenn der Arbeitgeber seine sämtlichen Befreiten zur Kasse anmeldet, oder wenn das Versicherungsamt von selbst oder auf Antrag eines Befreiten feststellt, daß der Arbeitgeber nicht leistungsfähig ist.

Da die Arbeiter hier in den Leistungen nicht geschädigt werden und nichts zu bezahlen haben, so stimmte das Zentrum zu, zumal die Arbeiter hierdurch besser gestellt werden.

7. Das Wahlrecht für Knappschaftskassen ist auf Antrag des Zentrums in folgender Weise geregelt worden:

Die Vertreter der Versicherten in der Generalversammlung (Knappschaftsälteste), in dem Vorstand der knappschaftlichen Krankentassen, Knappschaftsvereinen und Knappschaftstassen müssen in geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl ist zulässig.

In die Generalversammlung und den Vorstand einer knappschaftlichen Krankentasse können auch Knappschaftsinvaliden gewählt werden, wenn sie als Mitglieder Beiträge zur Krankentasse zahlen.

Damit ist das preußische Gesetz in zweifacher Weise geändert d. h. verbessert worden: 1. Durch Zulassung der geheimen Wahl; 2. durch Wählbarkeit der Berginvaliden; beides konnte das Zentrum im preußischen Abgeordnetenhaus trotz lebhafter Bemühungen nicht erreichen. Dieser bedeutsame Fortschritt ist sehr zu begrüßen.

8. Maßstab für Verteilung der landwirtschaftlichen Unfalllasten. Das Gesetz schreibt hierfür den Arbeiterbedarf vor. Diese Bestimmung wollte ein von den Sozialdemokraten unterstützter Antrag Dirksen obligatorisch machen und jede andere Regelung durch die Sitzung ausgeschlossen wissen. Der Reichstag lehnte dies ab und nahm folgende Bestimmungen an:

1. Die Sitzung kann bestimmen, daß der Arbeitsbedarf auf anderen Grundlagen, z. B. nach der Fläche in Verbindung mit der Grundsteuer oder nach der Kulturart, abgeschätzt wird.
2. Die Sitzung kann für die Aufbringung der Beiträge einen anderen angemessenen Maßstab bestimmen, zum Beispiel
die Kulturart,
die Fläche in Verbindung mit der Grundsteuer,
den Reinertrag, den die Grundstücke als solche, einschließlich der dazu gehörenden, denselben Zwecken dienenden Gebäude und des Zubehörs, nach ihrer bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei gemeinüblicher Bewirtschaftung im Durchschnitt nachhaltig gewähren können,
den Ertragswert, der sich aus dem Fünfundzwanzigfachen dieses Reinertrages ergibt

Diese größere Freiheit soll es den einzelnen Berufsgenossenschaften ermöglichen, die Angelegenheit nach den Verhältnissen der Gegend zu regeln. — Wenn das Zentrum es ablehnte, durch das Reichsversicherungsamt Unfallverhütungsvorschriften für die Landwirtschaft zu erlassen, so geschah es aus der Befürchtung, daß solche Vorschriften den tatsächlichen Verhältnissen nicht immer angepaßt erscheinen möchten.

9. Herabsetzung der Altersgrenze von 70 auf 65 Jahre forderte ein Antrag der Sozialdemokraten und der Freisinnigen; der von den Freisinnigen gestellte Antrag (II. Sess. 1909/11 Druckf. Nr. 950) war um so überraschender, als der Abg. Dr. Mugdan am 27. Mai 1911 erklären mußte:

„Es ist richtig, daß die Fortschrittliche Volkspartei in der ersten Lesung der Kommission — wohlgermt, in der Lesung — gegen die Herabsetzung der Altersgrenze gestimmt hat.“ (185. Sitzung vom 27. Mai 1911 St. B. S. 7200)

In der Kommission hatte der Abg. Dr. Mugdan zur Begründung dieser ablehnenden Haltung u. a. ausgeführt:

„Der Wunsch, mit der Altersgrenze unter das 70. Lebensjahr herunterzugehen, sei bei allen Parteien vorhanden. Der Ausführung des Wunsches stellten sich aber schwere Bedenken entgegen. Mit Wünschen lasse sich leicht paradiern. Wenn es nur auf Wünsche ankomme, wären die Antragsteller leicht zu überbieten.

Man brauche ja nur das 60. Lebensjahr vorzuschlagen, und die Uebertrumpfung sei da. Soweit dabei die Versicherten selbst in Frage kämen, biete die Angelegenheit auch keinerlei Schwierigkeiten. Anders aber liege die Sache bezüglich des Reichszuschusses. Alles das zusammengenommen, was seitens der Kommission in den Gesekentwurf hineingebracht worden, sei doch wahrlich nicht gering und bedeute für das Reich ein gewaltiges Mehr, das es in Zukunft zu diesen sozialen Zwecken zu leisten haben werde.“

Der Antrag wurde mit 160 gegen 145 Stimmen in der zweiten Lesung und mit 169 gegen 118 Stimmen in der dritten Lesung abgelehnt.

Der Antrag war bereits in der Kommission abgelehnt worden, und zwar nicht deshalb, weil die übrigen bürgerlichen Parteien dem Gedanken selbst ablehnend gegenüberstanden, sondern weil die Regierung entschieden sich weigerte, dieser Forderung ihre Zustimmung zu geben. Es ist merkwürdig, daß gerade Nationalliberale durch den Abgeordneten Dr. Strefemann den sozialdemokratischen Antrag verteidigten. Die nämlichen Nationalliberalen, die bei den Kompromißverhandlungen wiederholt mit aller Schärfe betont hatten, daß sie den beschlossenen Mehrleistungen nur dann zustimmen könnten, wenn nunmehr die Zentrumsparlei auf jede weitere Forderung im Plenum verzichte. Das Vorgehen des Abgeordneten Dr. Strefemann und seiner Gruppe wird auch von dem anderen Teil der Nationalliberalen scharf beurteilt und mit Recht als einen Treubruch gegen die anderen Parteien bezeichnet. Bei der Abstimmung in zweiter Lesung haben 16 nationalliberale Abgeordnete gegen und die anderen für den sozialdemokratischen Antrag gestimmt, während die Zentrumsparlei

geschlossen an dem Kompromiß festhielt. Auch in dritter Lesung hat ein Teil der Nationalliberalen für den sozialdemokratischen Antrag gestimmt; dieser wurde mit großer Mehrheit abgelehnt, ebenso ein Antrag der Fortschrittlichen Volkspartei, die Herabsetzung der Altersgrenze vom Jahre 1917 an eintreten zu lassen. Angenommen wurde dagegen nahezu einstimmig ein Kompromißantrag, der die verbündeten Regierungen auffordert, im Jahre 1915 dem Reichstag die Vorschriften über die Altersrente zu erneuter Beschlußfassung vorzulegen.

Die Durchführung des Antrages hätte dem Reiche im Jahre 9 Mill. M., den Versicherungsanstalten 20 Mill. M. gekostet.

Die Altersversorgung für die Arbeiter ist von jeher einer der populärsten Gedanken der Arbeiterversicherung gewesen. Die Herabsetzung dieser Altersgrenze ist auch von den bürgerlichen Parteien wiederholt verlangt worden. Man kann mit Recht fragen, warum sie jetzt nicht verwirklicht wird. Da ist nun festzustellen, daß diejenigen, die sich mit der Praxis der Invalidenversicherung zu beschäftigen haben, längst davon abgekommen sind, die Herabsetzung der Altersgrenze zu propagieren; sie haben vielmehr wiederholt betont, daß, wenn für die Invalidenversicherungsanstalten größere Geldmittel aufgewandt werden sollten, sie an anderen Stellen besser und wirksamer zur Linderung der Not und Armut verwandt werden könnten. Hierzu gehört die Einrichtung der Witwen- und Waisenversicherung, die Durchführung des Heilverfahrens und die Gewährung von Kinderrenten an die Invaliden. Die Witwen- und Waisenversicherung wird jetzt verwirklicht, aber die Renten, besonders die Waisenrenten, sind ungemein klein geblieben mit Rücksicht auf die großen Kosten. Ferner sind auf Antrag der Zentrumspartei die Kinderrenten eingeführt, d. h. es erhalten diejenigen Invalidenrentner, welche unversorgte Kinder zu ernähren haben, entsprechend dieser Kinderzahl einen Zuschuß zu ihrer Rente, der bis zur Hälfte der Rente sich steigern kann, so daß also ein Rentenempfänger, der sechs Kinder unter 15 Jahre hat, wenn seine Rente 300 M. beträgt, in Wirklichkeit eine Rente von 450 M. bekommt. Gerade diese Rentner sind meistens in einer sehr schlimmen Lage.

Wenn man also für die Invalidenversicherung noch eine größere Summe Geldes aufwenden wollte, so hätte man hier einsetzen müssen: Erhöhung der Kinderrenten und vor allen Dingen auch Erhöhung der Waisenrenten. Dies war jedoch nicht zu erreichen mit Rücksicht auf die Erhöhung der Beiträge, die dadurch erforderlich wurde. Die Herabsetzung der Altersgrenze auf 65 Jahre würde eine Mehrbelastung gebracht haben von 29 Mill. M., von denen 9 Mill. M. das Reich und 20 Mill. M. die Versicherungsträger hätten aufbringen müssen. Für die letzteren hätte das eine Erhöhung der Beiträge (abgesehen von der durch die Kinderrente und Witwen- und Waisenversicherung notwendigen Erhöhung) von 10 Prozent bedeutet. Die

Regierung hat dem wiederholt ein entschiedenes Unannehmbar entgegengesetzt.

Die Statistik der Invalidenversicherung beweist deutlich, daß der Schwerpunkt viel mehr in der Invalidenfürsorge wie in der Altersfürsorge beruht, und sie beweist ferner, daß diese Invalidenfürsorge auch dringlicher und notwendiger ist. Ferner zeigt die Statistik, daß auf die Altersklassen von über 65 Jahren über ein Viertel der Neubewilligten Renten entfällt mit ebenfalls einem Viertel der Geldbeträge.

Im Jahre 1909 betrug der Zugang der Invalidenrenten insgesamt 116 294 mit einem Jahresbetrage von 20,3 Millionen Mark. Von diesen Invalidenrenten entfallen 33 919 mit einem Kostenbetrage von 5,8 Mill. M. auf Invaliden von über 65 Lebensjahren. Wie sehr der Anteil der Altersrente zugunsten der Invalidenrente in seiner Gesamtheit sich vermindert hat, beweisen folgende Zahlen: Im Jahre 1897 zählten die sämtlichen Versicherungsanstalten 161 670 laufende Invalidenrenten und 203 955 Altersrenten. Im Jahre 1907, also in einem Jahrzehnt, stieg die Summe der laufenden Invalidenrenten auf 814 575, die Zahl der Altersrenten sank auf 125 602. Der Zugang an Invalidenrenten betrug im Jahre 1909 116 294, während der Zugang an Altersrenten nur 11 036 betrug.

Diese Ziffern beweisen, daß die Konstruktion unseres Invalidenversicherungsgesetzes so gestaltet ist, daß auf die Dauer die Altersrente in den Hintergrund tritt und dafür die Invalidenrente, die besonders für die langjährig Versicherten höher ist wie die Altersrente, an Umfang und Bedeutung gewinnt. So sympathisch man deshalb der Herabsetzung der Altersrente auf 65 Jahre gegenüberstehen mag, der Schwerpunkt des Versicherungszweckes liegt in der Invalidenrente.

Das Verhalten der Sozialdemokraten in dieser Frage ist der passendste Rahmen zu dem ganzen Agitationsantrag. Vom sachlichen Gesichtspunkte der Arbeiterinteressen aus ist die Sozialdemokratie nämlich gegen diese Herabsetzung der Altersgrenze. Das wird einwandfrei bewiesen durch die höchste Instanz der sozialdemokratischen Partei selbst. Dem sozialdemokratischen Parteitag in Jena, abgehalten vom 17. bis 23. September 1905, lag folgender Antrag 84 (Protokoll S. 124) vor:

„Die Reichstagsfraktion aufzufordern, im Reichstag energisch die Herabsetzung der Altersgrenze vom 70. auf das 65. Lebensjahr im Altersversicherungsgesetz zu verlangen.“

Wer das jetzige Verhalten der sozialdemokratischen Abgeordneten im Reichstag und der Parteipresse sieht, wird selbstverständlich gar nicht anders annehmen können, als daß der Parteitag geschlossen für diesen Antrag eingetreten wäre und ihn zum Beschluß erhoben hätte. Weit gefehlt! Nach einer kurzen Begründung durch den Referenten Förster kam der Abg. Molkenbuhr, der anerkannte Spezialist in sozialpolitischen Fragen und jetzige Vorsitzende der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion, und redete den Antrag in Grund und Boden. Er führte aus:

„Der Antrag 84 enthält eine alte, sehr populäre und in der Agitation leicht anwendbare Forderung, die bei vielen Leuten großen Anklang findet. Aber sieht man die Forderung näher an, dann wird man zu der Ueberzeugung kommen, daß es keine unglücklichere Forderung beim Alters- und Invalidenversicherungs-gesetz geben kann gerade als diese. Mit ihrer Verwirklichung würde den Industriearbeitern der denkbar schlechteste Dienst erwiesen werden. Ist ein Arbeiter arbeits-unfähig, dann kann er Invalidenrente erhalten, und diese Rente wird er auch persönlich verbrauchen können. Ist er aber noch arbeitsfähig und verdient er gerade so viel wie jeder Arbeiter auf derselben Stelle, so wird ihm, falls er dann Rente erhält, diese Rente durch Kürzung des Arbeitslohnes vielfach wieder abgezogen. Darin gehen Reich und Bundesstaaten voran. Die in den königlichen Eisenbahnwerkstätten beschäftigten Leute, welche Altersrente erhalten, kommen gewöhnlich mit demselben Tage, wo ihnen die Altersrente zugesprochen wird, in eine niedrigere Lohnklasse, und es ist nicht selten, daß ihnen ein Mehr an Lohn abgezogen wird, als sie in Form von Renten erhalten. Die Forderung würde zur Folge haben, daß ungefähr drei Landarbeiter Rente erhalten und ein Industriearbeiter. Die Landarbeiter haben nun aber bekanntlich kein Koalitionsrecht, die Bauern werden dem alten Mann leicht seinen Lohn kürzen, und würde die Erfüllung der Forderung auf eine Unterstützung der Grundbesitzer hinauslaufen. Sobald die Altersgrenze herabgesetzt wird, wird der Zuwachs an Altersrentnern so groß sein, daß die Beiträge erheblich erhöht werden müssen; die Durchführung dieser Forderung wäre also nichts anderes als eine Belastung der Industriearbeiter zugunsten der Grundbesitzer. Dies ist auch der Grund, weshalb die Sozialdemokraten diese Forderung nicht mehr erheben, sie ist zuletzt im Reichstage von dem bekannten Führer des Bundes der Landwirte v. Bloch erhoben worden, der sich sagte, daß dadurch die Grundbesitzer eine erhebliche Ersparnis an Lohn haben würden. Ich sehe also nicht ein, weshalb wir mit einer solchen Forderung kommen sollen. Wollen wir an dem Gesetz etwas ändern, so haben wir dafür zu sorgen, daß die Leute leichter in den Bezug der Invalidenrente kommen können.“ (Offizielles Parteitagprotokoll S. 227)

Auf Grund dieser wichtigen Beweisgründe wurde der Antrag 84 vom sozialdemokratischen Parteitag abgelehnt. (Protokoll S. 232) Zur Beleuchtung des unehrlichen Doppelspiels der Sozialdemokratie könnte dies ohne jeden weiteren Kommentar genügen.

Der Einwand der Sozialdemokratie, daß sie im Jahre 1909 auf dem Parteitag zu Leipzig wieder die Herabsetzung der Altersgrenze auf das 65. Jahr gefordert hätten, besagt nicht viel, und er hebt mindestens die im Jahre 1905 vorgebrachten Gründe gegen diese Herabsetzung nicht auf; man kann daraus höchstens das eine entnehmen, daß die Sozialdemokratie bald so und bald so auftreten kann und sich mit ihren eigenen Forderungen bekämpfen läßt.

Staatssekretär Delbrück erklärte in der zweiten Lesung:

„Das Ergebnis der Verhandlungen, die monatelang gedauert haben, und an denen die verbündeten Regierungen beteiligt gewesen sind, war, daß ich erklären mußte: „Wir sind nicht in der Lage, ein Plus zu bewilligen; aber wenn es sich lediglich um die eine Forderung handelt, nämlich um die Zusatzrente an die Invaliden, die Kinder unter 15 Jahren haben, so werde ich versuchen, bei den verbündeten Regierungen durchzusetzen, daß die Bewilligung dieser Position keinen Widerstand findet und keine Veranlassung sein soll für das Scheitern des Gesetzes.“ In dieser Zusage, von der ich hoffe, daß die verbündeten Regierungen sie einlösen werden, liegt ein erhebliches Zugeständnis über die ursprünglichen Forderungen des Entwurfs hinaus, und es liegt hier ein Zugeständnis, das nach meiner Kenntnis der Dinge und nach dem, was ich im Laufe meines Lebens von Arbeitern

gehört habe, von diesen außerordentlich hoch bewertet wird (sehr richtig!), so daß sie, wenn sie die Wahl zwischen Herabsetzung der Grenze für die Altersrente auf 65 Jahre und zwischen dem Invalidenfindergeld hätten, unbedingt das letztere wählen würden. (Lebhafte Zustimmung rechts und in der Mitte)

Also die verbündeten Regierungen werden hoffentlich in diesem Punkte Ihren Wünschen entgegenkommen. Aber diese Zusage ist von mir im Laufe der Kompromißverhandlungen unter der ausdrücklichen Voraussetzung gegeben, daß nun im weiteren Verlauf der Verhandlungen nicht neue und so erhebliche Forderungen an den Säckel des Reichs, an die Leistungen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer gestellt werden, wie das durch diesen Antrag geschehen würde. Nachdem nun wider Erwarten diese Forderung wieder aufgetaucht ist und dem Anschein nach eine wider Erwarten große Unterstützung gefunden hat, bin ich noch einmal mit mir zurate gegangen, habe ich mich mit den Bevollmächtigten zum Bundesrat ins Benehmen gesetzt und soeben dem Herrn Reichstanzler Vortrag gehalten. Als das Ergebnis dieser Rückfragen und dieses Vortrages habe ich zu erklären, daß die verbündeten Regierungen einer Herabsetzung der Altersgrenze für den Bezug der Altersrente auf das 65. Lebensjahr nicht zustimmen können, und daß durch die Annahme dieses Antrags die Reichsversicherungsordnung für die verbündeten Regierungen unannehmbar werden würde.“ (179. Sitzung vom 19. Mai 1911 St. B. S. 6920)

Staatssekretär Wermuth schloß sich dem an und betonte,

„daß die Vermehrung der Ausgaben, wie sie in dem hier besprochenen Antrage beabsichtigt wird, nicht vereinbar ist mit dem Wirtschaftsprogramm, welches die verbündeten Regierungen im Verein mit allen Parteien des Reichstags für unsere Finanzen aufgestellt haben. Unsere Verantwortung, namentlich für die nächsten Jahre, ist schon dadurch auf das alleräußerste angespannt, daß wir in den nächsten Jahren nicht den vollen Durchschnitt der Belastung einsehen werden, welche dem Reich aus der Hinterbliebenenversicherung erwächst, sondern nur diejenigen geringeren Beträge, welche in den ersten Jahren tatsächlich gezahlt werden. Wollten wir vollkommen den Kapitalbedürfnissen nachgehen, so würden wir die Differenz auch in den ersten Jahren zurückstellen haben. Wenn wir das nicht tun, so übernehmen wir schon damit eine ganz erhebliche Verantwortung. Nicht mehr tragen aber — das kann ich mit aller Sicherheit sagen — können die Reichsfinanzen auch dieses Mehr noch von 9 Mill. Mark im Jahre, welches neben den 45 Millionen für die Versicherungsträger dem Reich noch zuwachsen wird. Man darf die Reichsfinanzfragen nicht so als Nebensache behandeln, wie das hier geschehen ist. In diesem Falle sind die Verpflichtungen des Reichs ganz gewiß keine Bagatelle; im Gegenteil übernimmt das Reich durch die Reichsversicherungsordnung eine überaus große Last.“ (179. Sitzung vom 19. Mai 1911 St. B. S. 6920)

In der dritten Lesung wiederholte Staatssekretär Delbrück:

„Ich habe im Anschluß an die im Namen der verbündeten Regierungen in der zweiten Lesung zu den gleichlautenden bzw. ähnlichen Anträgen abgegebenen Erklärungen zu erklären, daß die Anträge auf Nr. 1057 der Drucksachen ad 3, sowohl in der Formulierung zu a wie in der Formulierung zu b (Herabsetzung der Altersgrenze sofort oder im Jahre 1917) nach wie vor für die verbündeten Regierungen unannehmbar sind. So wenig wir uns damit einverstanden erklären können, daß heute eine Mehrbelastung des Reiches eintritt, ohne daß wir wissen, wie die Dedung beschafft werden soll, so wenig können wir uns damit einverstanden erklären, daß im Jahre 1917 eine Mehrbelastung des Reiches eintritt, ohne daß wir wissen, wie die Dedung beschafft werden soll. Wenn also diese Anträge, sei es in der Fassung zu a, sei es in der Fassung zu b, angenommen werden würden, so würde damit die Reichsversicherungsordnung gescheitert sein.“ (187. Sitzung vom 30. Mai 1911 St. B. S. 7304)

10. Erhöhung der Hinterbliebenenrente. Die Sozialdemokraten stellten gerade auf diesem Gebiete Anträge, welche unter heutigen Verhältnissen einfach unausführbar sind; es sei nur die Kostenrechnung hierfür aufgemacht:

„Die Gewährung der Witwenrente an jede, auch die erwerbsfähige Witwe und die Erhöhung der Witwenrente auf ein Fünftel des jährlichen Arbeitsverdienstes würde nach der schon erwähnten Drucksache 818 für das Reich über 32, für die Anstalten über 226, zusammen über 259 Millionen erfordern. Ferner würde der in der Drucksache 1009 Ziffer 6 und 7 beantragte Zwang zur Einleitung des Heilverfahrens und die Erhöhung der Angehörigenunterstützung etwa 77 Millionen Mark kosten. Sodann kommt die Verdopplung des Reichszuschusses; hier würde einmal verdoppelt werden der Reichszuschuß, wie er auf Seite 574 der finanziellen Begründung angegeben ist, mit 6,531 Mark auf den Kopf, also bei 15 Millionen Versicherten auf über 97 Millionen. Dazu kämen infolge der erwähnten Anträge auf Heraushebung der Invalideitätsgrenze auf $\frac{1}{2}$ weitere 75 Millionen und der Mehrzuschuß für die nichtinvaliden Witwen mit annähernd 33 Millionen, zusammen über 206 Millionen. (Hört! hört! rechts) Endlich, meine Herren, die Verdopplung der Leistungen der Anstalten. Von der näheren Darlegung der Zahlen will ich absehen und mich auf die Bemerkung beschränken, daß die Mehrleistungen mehr als 443 Millionen Mark ausmachen würden.“ (Abg. Schidert 284. Sitzung des Reichstags vom 26. Mai 1911 St. B. S. 7149)

Es soll gar nicht geleugnet werden, daß die Rente der Hinterbliebenen klein ist, namentlich für Großstädte, aber klein haben auch die Invalidenrenten im Jahre 1891 angefangen und ein Rechtsanspruch auf eine kleine Rente ist immer noch mehr wert als gar keine Rente und nur Armenunterstützung.

Ueber die wirkliche Höhe der Hinterbliebenenrente gibt folgende Tabelle Auskunft:

Anzahl der zurückgelegten Beitragsjahre nach dem 1. Jan. 1912	Witwenrente	Gesamtbetrag der Jahresrenten in Mark bei Hinterlassung einer Witwe und von				
		1	2	3	4	5
		Kindern				
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1	3	4	5	6*)	7	8

Lohnklasse I: Grundbetrag der Invalidenrente des verstorbenen Ernährers gleich 60 M.

0	68,40	102,60	129,—	155,40	182,40	208,80
5	70,80	106,20	133,20	159,60	186,—	213,—
10	72,60	109,20	136,20	162,60	189,60	216,60
20	77,40	116,40	143,40	170,40	198,—	225,—
30	81,60	122,40	150,—	177,60	205,80	233,40
40	86,40	129,60	157,80	185,40	213,60	241,80
50	90,60	136,20	164,40	192,60	221,40	249,60

*) Das durchschnittliche Alter der im Jahre 1909 verstorbenen Versicherten, deren Hinterbliebenen Beiträge erstattet sind, berechnet sich auf 48,4 Jahre. In

Anzahl der zurück- gelegten Beitragsjahre nach dem 1. Jan. 1912	Witwen- rente	Gesamtbetrag der Jahresrenten in Mark bei Hinter- lassung einer Witwe und von				
		1	2	3	4	5
	<i>M.</i>	Kindern				
	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
1	3	4	5	6	7	8

**Lohnklasse II: Grundbetrag der Invalidenrente
des verstorbenen Ernährers gleich 70 *M.***

0	71,40	107,40	133,80	160,80	187,20	214,20
5	75,60	113,40	141,—	168,—	195,—	222,—
10	80,40	120,60	148,20	175,80	203,40	230,40
20	89,40	134,40	162,60	190,80	219,—	247,20
30	98,40	147,60	176,40	205,80	234,60	263,40
40	107,40	161,40	190,80	220,80	250,20	280,20
50	116,40	174,60	205,20	235,80	266,40	296,40

**Lohnklasse III: Grundbetrag der Invalidenrente
des verstorbenen Ernährers gleich 80 *M.***

0	74,40	111,60	138,60	165,60	192,60	219,60
5	80,40	120,60	148,20	175,80	203,40	230,40
10	86,40	129,60	157,80	185,40	213,60	241,80
20	98,40	147,60	176,40	205,80	234,60	263,40
30	110,40	165,60	195,60	225,60	255,60	285,60
40	122,40	183,60	214,80	245,40	276,60	307,80
50	134,40	201,60	233,40	265,80	297,60	329,40

**Lohnklasse IV: Grundbetrag der Invalidenrente
des verstorbenen Ernährers gleich 90 *M.***

0	77,40	116,40	143,40	170,40	198,—	225,—
5	84,60	127,20	154,80	183,—	210,60	238,80
10	92,40	138,60	167,40	195,60	224,40	252,60
20	107,40	161,40	190,80	220,80	250,20	280,20
30	122,40	183,60	214,80	245,40	276,60	307,80
40	137,40	206,40	238,20	270,60	303,—	335,40
50	152,40	228,60	262,20	295,80	329,40	362,40

**Lohnklasse V: Grundbetrag der Invalidenrente
des verstorbenen Ernährers gleich 100 *M.***

0	80,40	120,60	148,20	145,80	203,40	230,40
5	89,40	134,40	162,60	190,80	219,—	247,20
10	98,40	147,60	176,40	205,80	234,60	263,40
20	116,40	174,60	205,20	235,80	266,40	296,40
30	134,40	201,60	233,40	265,80	297,60	329,40
40	152,40	228,60	262,20	295,80	329,40	362,40
50	170,40	255,60	290,40	325,80	360,60	395,40

diesem Alter kommen auf einen Vater durchschnittlich rund drei Kinder, so daß im Durchschnitt die in Spalte 6 berechneten Jahresbezüge als Gesamtbezüge der Hinterbliebenen in Betracht kommen würden.

Um die Renten der Hinterbliebenen recht klein erscheinen zu lassen, spricht man von sozialdemokratischer Seite gar von einer „Beraubung der Witwen“, indem man ihnen mehr nehme als gebe, da die Erstattung der Beiträge aufhören werde; diese Erstattung der Beiträge mache 1912 sicher 10 Millionen M. aus, also für die Hinterbliebenen im Durchschnitt 110 M.; dies falle nun weg und statt dessen erhalte die invalide Witwe nur 18 M. im Jahr, und ein Kind nur 9 M., d. h. nur einen halben Pfennig im Tag. (Abg. Mollenbuhr, 187. Sitzung vom 30. Mai 1911.) Demgegenüber stellte der Regierungsvertreter fest:

„Und wenn der Herr Abgeordnete darauf hingewiesen hat, daß den Witwen der Beitragserstattungsanspruch — ein einmaliger Betrag von 110 M. im Durchschnitt — entzogen würde, so steht dem gegenüber nicht, wie der Herr Abgeordnete ausgeführt hat, eine Jahresrente von 18 M., sondern es steht dem gegenüber für die Witwe in der untersten Lohnklasse eine Rente von 68 M. — Bei den 110 M. ist doch alles zusammengerechnet; also muß man bei dem, was man dagegen aufrechnet, auch alles zusammennehmen. Also die Leistungen betragen für die Uebergangszeit in der untersten Lohnklasse für die Witwenrente allein jährlich 68 M. und für die folgenden Klassen 71, 74, 77 und 80 M. Für eine Waise kommen hinzu 34, 35 $\frac{1}{2}$, 37, 38 $\frac{1}{2}$ und 40 M.; und für jede folgende Waise 26 $\frac{1}{2}$, 26 $\frac{3}{4}$, 27, 27 $\frac{1}{4}$ und 27 $\frac{1}{2}$ M. Also schon der Jahresbetrag der Rente für die Witwe und eine Waise ist, wenn man nicht gerade die untersten Klassen zugrunde legt, höher, als der einmalige Anspruch aus der Beitragserstattung. Also auch die Behauptung, daß durch den Fortfall der Beitragserstattung den Witwen und Waisen ein Nachteil zugefügt ist, ist nicht begründet.“ (187. Sitzung vom 30. Mai 1911 St. B. S. 7323)

An diesem Musterbeispiel sozialdemokratischer Agitationsrede soll gezeigt werden, wie die Sozialdemokraten alles verdrehen und verkleinern.

11. Eine Einschränkung des Heilverfahrens glaubten die Sozialdemokraten aus folgenden Bestimmungen herausnehmen zu können:

„Die Versicherungsanstalt kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Mittel aufwenden, um allgemeine Maßnahmen zur Verhütung des Eintritts vorzeitiger Invaldität unter den Versicherten oder zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse der versicherungspflichtigen Bevölkerung zu fördern oder durchzuführen. Die Genehmigung kann auch für Pauschbeträge erteilt werden.

Der Voranschlag der Versicherungsanstalt muß mindestens zwei Wochen, bevor ihn der Ausschuß festsetzt, der Aufsichtsbehörde vorliegen. Sie beanstandet ihn, wenn er gegen Gesetz oder Satzung verstößt oder die Leistungsfähigkeit der Versicherungsanstalt zur Erfüllung der ihr obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen gefährdet. Berücksichtigt der Ausschuß die Anstände nicht, so muß der Vorstandsvorsitzende die Aufsichtsbehörde anrufen (§ 8). Er hat dies zu tun, wenn es die Aufsichtsbehörde verlangt. Es entscheidet der Beschlußsenat.“

Abg. Dr. Hitze stellte als Sinn dieser Beschlüsse fest:

„Die Versicherungsanstalten sind mit der Lösung wohl zufrieden. Es kann ganz zweckmäßig und gut sein, daß sie gegenüber dem Drängen der Ausschüsse auf Heilbehandlung und Unterstützung aller möglichen Zwecke eventuell einen Schutz beim Reichsversicherungsamt haben. Also eine Beanstandung der Gewährung des Heilverfahrens kann nur insoweit stattfinden, als dadurch die Erfüllung der gesetzlichen Zwecke der Invalidenanstalten nicht in Frage gestellt ist, und die

Sicherung dieser letzteren Zwecke, der Rentenzahlung, ist doch die Hauptsache.“ (180. Sitzung vom 20. Mai 1911 St. B. S. 6963)

„Meine Herren, worum handelt es sich? In der Kommission haben die Sozialdemokraten gesagt, man solle die Ausgaben für das Heilverfahren unter keinen Umständen auch nur im mindesten begrenzen, man solle alle diese Gelder ohne jegliche Grenze ausgeben lassen. Das Heilverfahren sei sehr populär. Dem letzteren stimme ich zu. Die Vertreter der verbündeten Regierungen haben uns nun ausgerechnet, daß, wenn in verschiedenen Versicherungsanstalten die Gelder wie bisher ausgegeben werden, die Renten nicht mehr sichergestellt seien. Ich habe den Herren von der Sozialdemokratie gesagt: „Wenn Sie nachweisen können, daß die Berechnungen der Vertreter der verbündeten Regierungen falsch sind, werde ich jeglichen Antrag, das Heilverfahren auch nur irgendwie zu beschränken, mit Ihnen entschieden bekämpfen. Solange aber von Ihnen die Berechnungen der verbündeten Regierungen nicht ad absurdum geführt werden können, halte ich es für eine Pflicht des Parlamentariers, dafür zu sorgen, daß die durch das Gesetz gewährleisteten Renten bezahlt werden können.“ (Abg. Beder (Arnsberg) 187. Sitzung vom 30. Mai 1911 St. B. S. 7311)

Bei allem Entgegenkommen an das Heilverfahren darf man doch feststellen, daß hier oft viel Geld in wenig zweckmäßiger Weise angelegt wird und daß der Bezug der Renten unter allen Umständen auch in der Zukunft gesichert sein muß.

12. Angebliche Verschlechterung bei Feststellung der Unfallrenten will die Sozialdemokratie entdeckt haben. Wenn das Verfahren auch kein ideales ist, bringt es doch erhebliche Vorteile, die der Abg. Dr. Fleischer darlegte:

„Welches war denn bislang der wunde Punkt des Verfahrens für die Versicherten? Das war die Arztfrage, und hier hat doch die Reichsversicherungsordnung ganz enorme Fortschritte erzielt. Zunächst ist festzustellen, daß in Zukunft kein Arzt, der in einem Vertragsverhältnis zu einer Berufsgenossenschaft steht oder auch nur als regelmäßiger Gutachter von einer Berufsgenossenschaft verwendet wird, Vertrauensarzt des Versicherungsamts oder des Schiedsgerichts oder des Reichsversicherungsamts sein darf. Mit dieser einzigen Bestimmung ist den Verletzten eine Wohltat erwiesen worden, die, wenn sie erst den Nutzen dieser Bestimmung an ihrem eigenen Leibe erfahren werden, gar nicht hoch genug von diesen angeschlagen werden dürften. Die heutige Praxis, unter der die Verletzten litten, führte immer und immer wieder zu der einen Klage: der Arzt, der vom Schiedsgericht gehört wird, ist derjenige, den gleichzeitig die Berufsgenossenschaft als Gutachter hat. Die Dinge lagen so, daß nicht einmal Ärzte unter gewissen Umständen wagten, ein Gutachten abzugeben, um die Praxis bei den Berufsgenossenschaften nicht einzubüßen. (Sehr richtig! in der Mitte und bei der Wirtschaftlichen Vereinigung) Das war ein Zustand, der geradezu unerträglich für die Versicherten geworden war. Daß die Reichsversicherungsordnung mit diesem Zustande ausgeräumt hat, ist ein Fortschritt, der gar nicht hoch genug angeschlagen werden kann.“ (181. Sitzung vom 22. Mai 1911 St. B. S. 6990)

52. Ueber die wirtschaftliche Lage im allgemeinen unserer Wirtschaftspolitik und Sozialpolitik verbreitete sich der Abgeordnete Dr. Pieper zu Beginn der Etatsdebatten über das Reichsamt des Innern:

„Eine ganze Reihe von Industrien hat günstige Erfolge aufzuweisen, so die Elektrizitäts- und chemische Industrie; die Montanindustrie weist wiederum Rekordziffern auf. Andererseits haben einige Gewerbe nicht so günstig abgeschlossen. Die Folgen der vorjährigen Bauarbeiteraussperrung sind noch nicht überwunden; die

Textilindustrie leidet unter den hohen Rohmaterialienpreisen. Günstig hat die vorsichtige Politik unserer Börse gewirkt im Gegensatz zu der amerikanischen Börsenpolitik.

Weiter konnten wir im abgelaufenen Jahre gute Ernten in Weizen, Roggen und Kartoffeln verzeichnen. Die Weizenernte ist gegen 1908 und 1909 um eine Million Doppelzentner auf 38,6 Millionen Doppelzentner gestiegen, ebenso die Roggenernte auf 105 Doppelzentner. Zwar blieb die Gersten- und Haferernte gegen das Vorjahr etwas zurück. Diese Ergebnisse sind nicht allein in den günstigen Witterungsverhältnissen begründet, sondern sind auch der in der Landwirtschaft immer mehr Boden fassenden intensiven Wirtschaftsweise zu danken. Diese Erntegergebnisse sind deswegen von besonderer Wichtigkeit, weil die Ernte fast ganz in dem eigenen Lande verzehrt wird. Hätten wir mehr Getreide einkaufen müssen, so wäre damit noch lange nicht die Sicherheit gegeben gewesen, daß wir auch in gleichem Maße zu lohnenden Preisen hätten Industrieprodukte ausführen können. Unerfreulich war dagegen die Entwicklung auf dem Fleischmarkt. Mit Recht hat sich deshalb die Mehrzahl der bürgerlichen Parteien dieses Hauses dahin geeinigt, daß es unsere hauptsächlichste Fürsorge bleiben müsse, unsere Viehproduktion so zu steigern, daß wir im Fleischbedarf möglichst ganz vom Auslande unabhängig sind. Wie sorgfältig dabei die Seuchenpolizei in der Absperrung der Grenzen gegen Länder, in denen Viehseuchen grassieren, gehandhabt werden muß, hat uns in den letzten Wochen die bedauerliche Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche gezeigt. Nicht bloß hatte ihre Abwehr schwere Belästigungen der betroffenen Viehzüchter im Gefolge, es wird gleichzeitig die Zufuhr des Viehs zum Markte schwer behindert und der Preis des Viehes dadurch in die Höhe getrieben.

Günstiger hat sich im vergangenen Jahre auch unser Außenhandel entwickelt. Der Rückschlag, der im Jahre 1908 infolge der amerikanischen Krise eintrat, ist bereits überwunden. Für 1910 weist der „Reichsanzeiger“ nach, daß der deutsche Außenhandel ohne Edelmetalle in der Einfuhr 8609 Mill. M., in der Ausfuhr 7467 Mill. M. betrug. Gegen 1909 hat sich der Gesamtwert unseres Handels um etwas mehr als 900 Mill. M. gehoben. Dabei ist der Wert der Einfuhr der landwirtschaftlichen Produkte im Jahre 1910 geringer gewesen als in den früheren Jahren. Die Ausfuhr allein ist um 777 Millionen gewesen. Gegen 1908 beträgt die Zunahme des gesamten Wertes unseres deutschen Außenhandels mehr als zwei Milliarden, und zwar 913 Millionen in der Einfuhr und 1155 Millionen in der Ausfuhr. Diese Ergebnisse müssen um so höher eingeschätzt werden, als wir beobachten, daß eine ganze Reihe von Ländern sich bemüht, durch Errichtung von Erziehungsschutzzöllen ihre eigene Industrie zu entwickeln und sich von der Einfuhr fremder Industrieprodukte in wachsendem Maße unabhängig zu machen. Dabei ist noch eine andere Erscheinung zu beachten. Die Anteilnahme Deutschlands am gesamten Außenhandel der Welt ist nicht nur absolut im Steigen begriffen, sondern auch relativ. Der Anteil Deutschlands betrug im Jahre 1901 11,3 %, 1907 aber 12,7 % des gesamten Außenhandels der ganzen Welt. Bei Großbritannien ist dagegen der relative Anteil gesunken.

Gesunken ist auch in den letzten Jahren die Zahl der deutschen Auswanderer. In den Jahren 1907, 1908 und 1909 betrug z. B. die Zahl der Auswanderer nach den Vereinigten Staaten in Oesterreich-Ungarn 338 500, 168 500, 170 200, in denselben drei Jahren in Italien 285 700, 128 500, 183 200, in Großbritannien 110 000, 91 000, 70 000, dagegen in Deutschland 30 000, 18 000 und 20 000. Die gesamte deutsche Auswanderung betrug in denselben Jahren 1907, 1908 und 1909 31 360, 19 900, 25 000. Wenn unsere Auswanderung so zurückgegangen ist, wenn gleichzeitig unsere Bevölkerung jährlich um 900 000 stieg und wir dazu jährlich mehrere Hunderttausende fremder Arbeiter beschäftigten, lassen diese Zahlen den Schluß zu, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse unseres Vaterlandes, verglichen mit denen anderer Länder, durchaus günstige sind. Länder, die reicher sind als wir und dabei keinen Agrarschutzzoll haben, weisen eine größere Auswanderung auf. Insbesondere besteht unter den Arbeitern

Deutschlands keine Neigung, nach jenen Ländern auszuwandern.“ (145. Sitzung vom 11. März 1911 St. B. S. 5338)

53. Eine Zentralstelle zur Förderung der Tarifverträge wünscht folgender Antrag des Zentrums:

„den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, im Reichsamt des Innern eine Zentralstelle zur Förderung der Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu errichten.“ (II. Sess. 1909/11 Druck. Nr. 790)

Abg. Dr. Pieper wies auf die seit Jahren erfolgten Bemühungen des Zentrums hin, eine solche Stelle zu errichten; aber bisher habe man nur schöne Worte gehört und ein gelegentliches Eingreifen des Reichsamt des Innern; aber man müsse an eine systematische Bearbeitung dieser bedeutsamen Frage gehen und zwar durch Schaffung eines Reichstarifamtes.

„Diesem Reichstarifvertragsamt weisen meine politischen Freunde eine doppelte Aufgabe zu: erstens praktische Förderung des Tarifwesens, zweitens Vorbereitung einer Reform des Tarifrechts. Ich beschränke mich auf eine kurze Skizzierung der Einzelheiten dieser beiden Aufgaben.

Die praktische Förderung des Tarifwesens denken wir uns so: das Reichstarifvertragsamt wird zunächst die Tarifverträge sammeln und veröffentlichen. Bisher schon hat die dem Reichsamt des Innern unterstehende Abteilung für Arbeiterstatistik im Statistischen Amte des Deutschen Reichs sich dieser Aufgabe unterzogen. Wichtiger aber ist, daß jene Zentralstelle den Arbeitsmarkt von hoher Warte aus ständig überwacht. Sobald irgendwo größere Kämpfe um Tarifverträge zu nahen scheinen, wird es überlegen, wie es vorbeugen und vermitteln kann. Es wird mit dem ganzen Schwergewicht der Autorität, welche die amtliche Stelle und sein bewährtes Geschick ihm verleihen, auf den in Frage stehenden Abschluß oder die Erneuerung des Tarifvertrags hinwirken. Ueberdies wird es sich auch bereit zeigen, mit Rat und Tat bei der Abfassung des Tarifvertrags mitzuwirken. Insbesondere wird sein Bemühen dahin gehen, einen Unparteiischen zu stellen; ob das ein Beamter dieser Zentralstelle im Reichsamt des Innern ist oder sonst ein Beamter, z. B. ein Gewerbeinspektor oder ein Gewerbegerichtsvorsitzender oder ein Privatmann, ist im Einzelfalle nach Lage der Verhältnisse zu entscheiden. Was aber von ausschlaggebender Wichtigkeit erscheint, ist dies: daß eine amtliche Stelle autoritativ befugt und verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß bei jedem eintretenden Bedürfnis helfend eingegriffen wird. Darunter, daß es daran fehlte, hat bisher die Ausbreitung der Tarifverträge oft schwer gelitten. Zuletzt wird auch diese Zentralstelle dort helfend eingreifen müssen, wo es für Nebendinge zu sorgen gilt, wie Bereitstellung von Beratungsräumen, Schreibkräften; sie wird wohl auch einen kleinen Fonds zur Verfügung haben müssen, aus dem die notwendigen Auslagen der Unparteiischen für Reisen bezahlt werden können. Solche und ähnliche kleine Bedürfnisse, die gelegentlich der Kämpfe im Baugewerbe und beim Abschluß des Tarifvertrages im Malergewerbe sich geltend machen, werden immer wieder auftreten und Berücksichtigung erfordern.

Die Vorbereitung einer Reform des Tarifrechts, die schon schwieriger ist, wäre von derselben Zentralstelle in die Hand zu nehmen, weil sie bei der ständigen Ueberwachung der Entwicklung des Tarifwesens und bei der Förderung desselben am ersten auf die Lücken stoßen wird, die das heutige Recht aufweist, und auch am ersten sich ein Urteil über Reformvorschläge bilden kann, so recht aus der Praxis heraus. Wenn erst einmal ein Beamter im Reichsamt des Innern mit solchen Aufgaben beauftragt ist, wird sich die Zentralstelle bald weiter entwickeln; die Interessenten werden von allen Seiten sich an ihn vertrauens-

voll wenden. Solche Einrichtungen kann man eben nur im Keime legen, der sich dann lebenskräftig je nach den Bedürfnissen und äußeren Möglichkeiten entfalten muß.

Dies Reichstarifvertragsamt im Reichsamte des Innern würde naturgemäß dann auch die Stelle sein, die als Reichseinigungsamt helfend eingreift in den Fällen, wo Arbeitskämpfe auftreten, bei welchen es sich nicht um den Abschluß eines eigentlichen Tarifvertrages handelt. Ich denke da z. B. an die vorjährige Werftarbeiterausperrung. Damals ist es erfreulicherweise zu einer Einigung gekommen, und man ist wohl berechtigt anzunehmen, daß auch hier höhere Stellen im Reiche nicht unbeteiligt gewesen sind an der Herbeiführung einer friedlichen Einigung.

Meine politischen Freunde glauben nach alledem, ihre Forderung des Reichstarifvertragsamts im Reichsamte des Innern als eine Forderung des Tages erklären zu dürfen.“ (145. Sitzung vom 11. März 1911 St B S. 5344)

Die Resolution des Zentrums wurde nahezu einstimmig angenommen, obwohl Staatssekretär Delbrück sich ablehnend über die Errichtung eines solchen Amtes ausgesprochen hatte.

54. Der **schwedische Handelsvertrag** fand trotz anfänglicher scharfer Opposition im Reichstage in der zweiten und dritten Lesung (31. Mai) eine große Mehrheit, wenn sich dieselbe auch nicht verhehlte, daß der Vertrag für Deutschland nicht sehr günstig sei. Wir haben mit Schweden eine aktive Handelsbilanz, die durch einen Zollkrieg nur gestört und geschwächt wurde; je mehr Schweden allerdings zum Schutzzoll übergeht, um so mehr wird auch unsere Einfuhr geschädigt werden. Aber der neue Handelsvertrag ist doch wesentlich besser als ein vertragsloser Zustand mit einem Zollkrieg; der Vertrag bringt nämlich Deutschland auch Vergünstigungen, für 250 Positionen des schwedischen Zolltarifs tritt eine Herabsetzung der Zölle ein. Es beträgt die vertragsmäßige Ermäßigung: für Hopfen 66 Prozent, für Lederhandschuhe 25 Prozent, für Täschnerwaren 33 Prozent, für Papierwaren 25 Prozent, für Ansichtskarten und Glückwunschkarten, je nach der Bearbeitung 33, 50 und 75 Prozent, andere Erzeugnisse der Bildrdruckmanufaktur vielfach 25 bis 70 Prozent, ganz- und halbseidene Gewebe 40 Prozent, wollene Gewebe in großem Umfang 30 Prozent, gemusterte Leinengewebe, feinere, 20 Prozent, bei Baumwollsamt 30 und 44 Prozent, bei gemusterten Baumwollgeweben zumeist 20 und 23 Prozent, bei gewirkten Handschuhen 20 Prozent, bei Korsetts 20 Prozent, bei Tüllstickereien 19 Prozent, bei seidernen Kleidern 25 und 30 Prozent, bei halbseidernen Kleidern 31 und 35 Prozent, bei baumwollenen Kleidern größtenteils 24 und 30 Prozent, bei Platten und Packungen aus Kautschuck 37 Prozent, bei Fahrradschläuchen aus Kautschuck 75 Prozent, bei Kautschuckwaren 20 Prozent, bei Luxusgegenständen aus Porzellan und Majolika 40 und 70 Prozent, bei wichtigen Artikeln der Kleineisenindustrie 20 Prozent, 33 Prozent und mehr, bei Taschen- und Federmessern 31 Prozent, bei Gas- und Petroleummotoren teilweise 20 und 40 Prozent, bei Metallbereitmungsmaschinen teilweise 20 Prozent, bei Näh-

und Strickmaschinen größtenteils 20 Prozent, bei elektrischen Maschinen bis zu 20 Prozent und mehr, bei Akkumulatoren 40 Prozent, bei Blei und Farbstiften 30 Prozent, bei Barometern, Thermometern und Wassermessern 50 Prozent, bei Akkordeons 50 Prozent, bei Phonographen 33 Prozent, bei Metalluhren 47 Prozent und bei Spielzeug 40 Prozent des neuen autonomen schwedischen Tarifs.

Bei 200 Positionen des schwedischen Tarifs ist eine Bindung erreicht worden. Der Ausfuhrwert der durch Ermäßigungen und Bindungen festgelegten Positionen beträgt 69 Prozent unserer Gesamtausfuhr (1909: 107,5 Mill. M.); der alte Vertrag band nur 55 Prozent unserer Ausfuhr. Für diese Zugeständnisse mußte das Reich an Schweden leisten: Gewährung unserer Meistbegünstigung; Zollfreiheit für Preiselbeeren, Zollfreiheit für Pflastersteine, Zollermäßigung für Tischlerwaren. Die letzten Entgegenkommen wurden von den Abg. Speck und Wallenborn sehr bedauert. In der Kommission sind denn auch diese Fragen eingehend behandelt worden und man verständigte sich auf folgende Resolution:

- a) Den Herrn Reichstanzler zu ersuchen, bei den verbündeten Regierungen dahin zu wirken, daß die Gebühren für Beeren-Verescheine in den fiskalischen Forsten, soweit solche bestehen, beseitigt oder wesentlich ermäßigt werden,
- b) die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dahin zu wirken, daß die Eisenbahnausnahmetarife in den einzelnen Bundesstaaten weiter zugunsten der Hartsteinindustrie mit möglichster Beschleunigung ausgebaut und soweit eine Uebereinstimmung in dieser Hinsicht unter den Bundesstaaten nicht besteht, eine solche herbeigeführt wird. Dabei ist insbesondere auf die Tarife nach den Umschlagshäfen an den Wasserstraßen Rücksicht zu nehmen. (II. Sess. 1909/11 Druckf. Nr. 1075)

Eisenbahnminister von Breitenbach erklärte hierzu:

„Ich bin aber bereit, auf Grund der vielfältigen Anregungen, die in den Kommissionsverhandlungen und auch in diesem Hohen Hause gegeben worden sind, alsbald in eine erneute Prüfung aller dieser Anträge und Anregungen einzutreten, und zwar für alle Produktionsgebiete innerhalb des gesamten mir unterstehenden Ressorts, gleichviel, ob im Westen oder im Osten oder in der Mitte, gleichviel, ob rechts oder links des Rheins. Ich werde diese Prüfung eintreten lassen unter Zählungnahme mit den beteiligten deutschen Staatseisenbahnen, und ich werde sie meinerseits mit größtem Wohlwollen und Entgegenkommen behandeln. (Bravo! rechts)

Ich möchte aber bei dieser Gelegenheit den Wunsch und die Hoffnung aussprechen, daß es gelingen möge, in der Zwischenzeit diese erheblichen Gegenfälle in der Industrie selbst auszugleichen (sehr richtig!), weil erst dann auf einen nennenswerten Erfolg gerechnet werden kann.“ (188. Sitzung vom 31. Mai 1911 St. B. S. 7343)

Auch das Handelsabkommen mit Japan wurde nach kurzer Debatte angenommen. (II. Sess. 1909/11 Druckf. Nr. 1047 und 1076)

55. Die Ueberschwemmung des deutschen Geldmarkts mit fremden Wertpapieren war der Gegenstand folgender konservativen Interpellation:

„Die Unterzeichneten erlauben sich, an den Herrn Reichskanzler folgende Anfrage zu richten:

Welche Maßregeln gedenken die verbündeten Regierungen zu ergreifen, um einer Ueberschwemmung des deutschen Geldmarkts mit fremden Wertpapieren und einem übermäßigen Abfluß deutschen Kapitals nach dem Auslande vorzubeugen?“ (II. Sess. 1909/11 Druckf. Nr. 697)

Der Interpellant Graf Kanitz wies in der Begründung der Anfrage am 11. Februar 1911 auf die Zunahme der fremden Emissionen hin:

„So sind beispielsweise an der Berliner Börse im Jahre 1909 ausländische Werte zugelassen im Betrage von 507 Mill. M., 1910 von 1088 Mill. M., also in einem Jahre eine Steigerung von mehr als 100 Prozent. Und aus der Statistik der „Frankfurter Zeitung“ läßt sich entnehmen, daß die ausländischen Anlagen im Jahre 1908 nur 4,9 Prozent der Gesamtauslagen ausmachten, im Jahre 1909 15,1 Prozent, im Jahre 1910 20,5 Prozent.“

Er forderte als Heilmittel eine Zentralemissionsbehörde und Staatssekretär Delbrück erklärte:

„Daß das Hereinnehmen auswärtiger Werte unerwünscht, den öffentlichen Interessen abträglich sein kann oder sein muß, wenn der Bedarf des Inlandes an Kapital, der Bedarf unserer Industrie, der Bedarf unseres Reiches, der Bundesstaaten und der Kommunen so groß ist, daß wir, ohne diese in erster Linie beteiligten Interessen zu schädigen, von unseren Ersparnissen nichts in das Ausland abführen können (sehr richtig! rechts), und es ist an sich vollständig richtig, wenn man die Forderung aufstellt, daß unter solchen Voraussetzungen der Ausfuhr von Kapital, wenn ich mich dieses Ausdrucks bedienen darf, gewisse Schranken auferlegt werden. (Sehr richtig! rechts) Vor allen Dingen ist dies zweifellos an der Fall im Interesse des Kurses unserer Reichs- und Staatsanleihen. Denn wenn man auch vielleicht mit Recht einwenden kann, daß unsere einheimischen Staatsanleihen und minder sichere, aber höher verzinsliche auswärtige Papiere einen verschiedenen Käuferpreis haben, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß eine starke Inanspruchnahme der Aufnahmefähigkeit unseres Marktes durch ausländische Werte naturgemäß indirekt auch die Aufnahmefähigkeit speziell für die Reichs- und Staatsanleihen beschränken muß.“ (125. Sitzung vom 11. Februar 1911 St. B. S. 4555)

Eine Aenderung des Börsengesetzes hielt er aber nicht für geboten, da die allgemeine Aufsichtsbesugnis ausreiche, um regulierend einzugreifen. Abg. Speck konnte letzterem nicht zustimmen, zumal derzeit das Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen der Zulassungsstelle nicht geregelt sei; eine Zentralzulassungsstelle hielt auch er für notwendig. — Im Anschluß daran brachte das Zentrum am 16. März folgenden Antrag ein:

„die verbündeten Regierungen zu ersuchen, tunlichst bald eine Novelle zum Börsengesetz (§ 36) vorzulegen, durch welche gegen die Entscheidungen der Zulassungsstelle der Reichskanzler (Reichsschatzamt) als Berufungsinstanz eingeführt wird.“ (II. Sess. 1909/11 Druckf. Nr. 853)

Diese Resolution ist noch nicht erledigt.

56. Eine Zentralstelle für Textilindustrie strebt folgender, vom Zentrum angeregter und von allen bürgerlichen Parteien unterstützter Antrag Schiffer an:

die verbündeten Regierungen zu ersuchen, im Interesse der heimischen Textilindustrie

1. nach Anhörung der beteiligten gewerblichen Verbände die Errichtung einer Zentralstelle zur Hebung und Förderung der heimischen Textilindustrie, insbesondere auch zur Prüfung der von dieser verwendeten und erzeugten Rohstoffe, Halbfabrikate und Waren in Aussicht zu nehmen,
2. Die zur Hebung der Produktion von Textilrohstoffen (Schafwolle, Baumwolle, Jute und Hanf) in den deutschen Schutzgebieten geeigneten Maßnahmen zu treffen. (II. Sess. 1909/11 Drudf. Nr. 841)

Der Antragsteller Schiffer wies auf die Bedeutung der Textilindustrie hin:

„Die deutsche Textilindustrie ist die drittgrößte der Welt, sie beschäftigt in mehr als 130 000 kleinen, mittleren und großen Betrieben rund 1 100 000 Personen mit $\frac{3}{4}$ Milliarden Mark an Löhnen, so daß — mit den Familienangehörigen zusammen — etwa $3\frac{1}{2}$ Millionen Menschen direkt von ihr abhängig sind.

Der Bruttowert der Jahresproduktion der deutschen Textilindustrie kann natürlich nur geschätzt werden; aber man geht wohl nicht fehl in der Annahme, daß er auf 5 bis 6 Milliarden geschätzt werden darf. Unsere heimische Textilindustrie ist am Außenhandel in ganz hervorragender Weise beteiligt. 1909 betrug die Einfuhr 11 669 000 Tonnen mit einem Wert von annähernd zwei Milliarden Mark. Die Ausfuhr belief sich auf 3 186 700 Tonnen mit einem Wert von 1141 Millionen Mark.“

Dann schilderte er den schweren Kampf der deutschen Industrie gegen die fremde Konkurrenz. Die Anregung auf eine Zentralstelle habe in der Industrie lebhaften Anklang gefunden; auch das Reich hätte dann Vorteil davon.

„Eine Reichszentralstelle würde ganz zweifellos das Vertrauen zur Reellität der deutschen Textilindustrie in erfreulicher Weise steigern. Unsere Industrie hat doch das größte Interesse an einem guten Ruf. Den hat unsere heimische Textilindustrie im allgemeinen auch, aber die namhaften Firmen und Interessenten, die sich für die Errichtung einer Reichszentralstelle ausgesprochen haben, leisten dadurch eine gewisse Bürgschaft für zwei Tatsachen: erstens, daß die bestehenden Einrichtungen ganz und gar nicht genügen, und zweitens, daß die gesamte reelle Farbstoff- und Textilindustrie sowie der Handel die angeregte Neuerung nur freudig begrüßen können. Die bestehenden kleinen Anstalten haben wenig oder gar keine Autorität im Inlande, zweifellos aber noch weniger dem Auslande gegenüber.

Weiter würde eine Reichszentralstelle auch die gute Wirkung haben, daß sich auf dem in Betracht kommenden Gebiete einheitliche, feste Grundsätze einbürgern. Die Reichszentralstelle würde namentlich in bezug auf die Materialprüfungen Normalken aufstellen für Rohmaterialien, Garn- und Fertigfabrikate in bezug auf Güte, Unverfälschtheit, Haltbarkeit, Tragbarkeit, Echtheit in der Färbung usw. Sie würde aber auch Versuche und Forschungen auf den verschiedensten einschlägigen Gebieten der Textil- und der Textilveredelungsindustrie zum Vorteil vieler einzelner Branchen anstellen können.

Meine Herren, eine Reichszentralstelle für die Förderung der textilindustriellen Interessen würde überhaupt viel mehr sein als nur ein Prüfungsamt. Sie würde in steter, lebendiger Fühlung bleiben mit den hervorragenden Kreisen der

Industrie und des Handels. (Sehr richtig! in der Mitte) Sie würde aus allen Zweigen und Branchen sowie von den Organisationen, die in Betracht kommen, fortwährend Anregungen aller Art erhalten, diese verarbeiten und weiter geben können. Als technische Versuchsanstalt würde sie bis zu einem gewissen Grade bahnbrechend wirken. (149. Sitzung vom 10. März 1911 St. B. S. 5524)

Dann wies er auf die Bedeutung der kolonialen Baumwollkultur hin.

„Die deutsche Baumwollindustrie, die drittgrößte der Welt, hat 1909 und 1910 rund je 650 bis 700 Millionen für Rohbaumwolle an das Ausland zahlen müssen. Trotz der sehr empfindlichen Produktionseinschränkungen hat diese Jahresausgabe um rund 150 bis 200 Millionen Mark in den letzten zwei Jahren gesteigert werden müssen (hört! hört!), und zwar infolge der um mehr als fünfzig Prozent gestiegenen Preise. (Hört! hört!) Der Preis für ein Kilo Rohbaumwolle, der 1899 65 Pfennig betrug, belief sich im Durchschnitt der letzten zehn Jahre auf 104 Pfennig und erstieg in den Jahren 1909 und 1910 auf durchschnittlich 157 Pfennig.“

Und schloß mit dem Satze:

„Ich möchte nur noch eins betonen: ich möchte nämlich die Interessensolidarität, welche in diesen Fragen zweifellos zwischen Industriellen und Arbeiterschaft besteht, hervorheben. (Sehr richtig! in der Mitte) Ich freue mich, zu der vorliegenden Resolution nicht nur als Abgeordneter, sondern auch als Arbeiter geredet zu haben. Ich weiß, daß ich die Ueberzeugung von vielen Tausenden Textilarbeitern besonders derjenigen — etwa 44 000 an der Zahl — die im Zentralverband christlicher Textilarbeiter Deutschlands organisiert sind, wiedergebe, wenn ich sage: wir sind davon durchdrungen, daß es tatsächlich auch wichtige gemeinsame Interessen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gibt (sehr richtig! in der Mitte), die solidarisch wahrgenommen werden können.“ (St. B. S. 5526)

Staatssekretär Delbrück betonte:

„Ich habe mich bereits vor einigen Tagen bereit erklärt, unter Zuhilfenahme mit der Industrie und mit den Bundesstaaten die Frage zu prüfen, ob eine derartige Einrichtung tatsächlich notwendig ist, und ob sie in der von einem der Herren Vorredner geschilderten Weise am zweckmäßigsten geschaffen werden kann. Ich glaube, man kann Bestimmtes heute nicht zusagen; die Sache bedarf einer eingehenden Prüfung.“ (St. B. S. 5536)

Die erste Lesung des Gesetzes über die Erhebung von Schiffsfahrtsabgaben wurde am 28. und 29. November 1910 vorgenommen; die Vorlage ruht seither in der Kommission.

B. Die Tätigkeit zugunsten der Landwirtschaft.

57. Der Kampf gegen die landwirtschaftlichen Schutzzölle wurde von den Sozialdemokraten sofort bei Zusammentritt des Reichstages am 22. November 1910 durch folgende Interpellation aufgenommen:

„Was gedenkt der Herr Reichskanzler zu tun, um der die Volksgesundheit schwer gefährdenden Lebensmittelteuerung zu begegnen? (II. Sess. 1909/11 Druck. Nr. 538)